

Hubert Heinhold

Abschiebungshaft in Deutschland



von Loeper Literaturverlag

Asyl Praxis Bibliothek

HUBERT HEINHOLD

ABSCHIEBUNGSHAFT IN DEUTSCHLAND

DIE RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN
UND DER VOLLZUG

Herausgegeben vom Förderverein PRO ASYL e.V. und dem
Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.

Bestellen



VON LOEPER LITERATURVERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei
Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Titelbild unter Verwendung eines Fotos von
res publica (E-Mail: respublica@gmx.de)

Gehen Sie uns „ins Netz“!

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.vonLoeper.de

*Gerne senden wir Ihnen ausführliche Informationen
zu unserem Verlagsprogramm zu.*

Hinweis

Eine kurze Übersicht über die Arbeit von PRO ASYL
und den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte-
verein sowie weitere Fachliteratur zum Thema Asyl
finden Sie am Ende dieses Buches.

Originalausgabe

1. Auflage 2004

© 2004 by von Loeper Literaturverlag
im Ariadne Buchdienst, Karlsruhe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Ariadne Buchdienst,

Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe

Tel. (0721) 70 67 55

Fax (0721) 78 83 70

E-Mail: Info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de

ISBN 3-86059-462-1

INHALT

Vorwort zur 1. Auflage9

Vorwort zur 2. Auflage10

Menschen in Abschiebungshaft

1 Die Abschiebungshaft - Überblick15

1.1 Die Vorbereitungshaft (§ 57 I AuslG)16

1.2 Die Sicherungshaft (§ 57 II, III AuslG)17

1.2.1 Voraussetzungen der Sicherungshaft17

1.2.2 Kurzfristige Sicherungshaft17

1.2.3 Haftgründe18

2 Abschiebungshaft in der Praxis20

2.1 Die Verhaftung20

2.2 Zugangssituation26

2.3 Haftbedingungen28

2.3.1 Örtlichkeiten30

2.3.2 Hygiene30

2.3.3 Sicherstellen von Besitztum und Habe31

2.3.4 Vermögen33

2.3.5 Betreuung35

3 Minderjährige in der Haft45

3.1 "Flüchtlingsschicksale - Als Minderjährige in Abschiebehaft"47

3.1.1 Bericht von Beate Kube/Dieter Karg in "Flucht und Asyl",
Informationsblatt des Flüchtlingsrats Leipzig e.V.47

3.1.2 Weitere Beispiele48

4 Frauen in der Abschiebungshaft49

5 Der Tod in der Abschiebungshaft50

6 Beendigung der Haft58

6.1 Beendigung der Haft ohne Abschiebung58

6.2 Die Abschiebung60

7 Ausreisezentren65

7.1 Bedingungen in den Ausreisezentren66

7.2 Verstoß gegen die Menschenwürde68

7.3 Kritik69

7.3.1 Aufnahmegesetz des Landes Bayern70

7.3.2 Asyldurchführungsverordnung des Landes Bayern74

8 Die Länder im Vergleich	85
8.1 Baden-Württemberg	85
8.2 Bayern	87
8.2.1 Lebensbedingungen in der Abschiebungshaft; positive und negative Aspekte in den einzelnen Haftanstalten Bayerns	89
8.2.2 Beschluss des Vorstands des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising	90
8.2.3 Schilderung der Gestaltung der Haftbedingungen im Grundsatzpapier des Bayerischen Aktionsbündnisses für Abschiebungshaft	91
8.3 Berlin	94
8.3.1 Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin	97
8.3.2 Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)	100
8.3.3 Weisung des Landeseinwohneramtes Berlin, Abteilung Ausländerwesen	110
8.3.4 Informations-Blatt zur Abschiebungshaft	116
8.3.5 Presseerklärung Hartwig Berger, MdA, "Minderjährige in Berliner Abschiebehaft - Einschätzung nach einem Besuch"	121
8.3.6 Presseerklärung Initiative gegen Abschiebehaft Berlin "Abschiebehaft ist lebensgefährlich!"	126
8.3.7 Bericht Gerhard Leo "Tausende Ausländer in Abschiebehaft"	128
8.3.8 Auflistung der Suizid-Versuche/Selbstverletzungen von Initiative gegen Abschiebungshaft/Antirassistische Initiative Berlin	136
8.4 Brandenburg	139
8.4.1 Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Abschiebungshaftvollzugsgesetz - AbschhVG)	141
8.4.2 Verfahren zur Durchführung der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Gewahrsamsordnung)	145
8.4.3 Hausordnung für die Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt ..	155
8.5 Bremen	163
8.5.1 Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam	164
8.5.2 Gewahrsamsanordnung	170
8.6 Hamburg	183
8.7 Hessen	186
8.8 Mecklenburg-Vorpommern	188
8.9 Niedersachsen	191
8.9.1 Richtlinie über den Vollzug der Abschiebungshaft	193
8.9.2 Hinweise zur Förderung der freiwilligen Ausreise sowie zur Vermeidung und Beantragung von Abschiebungshaft des Niedersächsischen Innenministeriums	195

8.10 Nordrhein-Westfalen	206
8.10.1 Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft	212
8.10.2 Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend den "Einsatz von unmittelbarem Zwang im Rahmen von Identifizierungsmaßnahmen"	225
8.10.3 Erlasse des Innen- und Justizministeriums Nordrhein-Westfalen	229
8.11 Rheinland-Pfalz	236
8.11.1 Landesaufnahmegesetz	238
8.12 Saarland	242
8.12.1 Gesetz zur Neuregelung ausländerrechtlicher Regelungen	243
8.13 Sachsen	245
8.14 Sachsen-Anhalt	247
8.14.1 Schreiben des Ministeriums des Inneren	249
8.15 Schleswig-Holstein	251
8.15.1 Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein	253
8.15.2 Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein	257
8.16 Thüringen	263
8.16.1 Merkblatt "Informationen für Abschiebehäftlinge"	264

Rechtliches zur Abschiebungshaft

1 Allgemeines	271
2 Das Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft	271
2.1 Verhaftung durch die Ausländerbehörden; kurzfristige Festhaltungen	271
2.2 Das Verfahren	274
2.2.1 Antrag	274
2.2.2 Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts	275
2.3 Richterliche Entscheidung	275
2.3.1 Rechtliches Gehör	276
2.3.2 Hinzuziehung eines Dolmetschers	278
2.3.3 Anhörung von Ehegatten, Eltern und gesetzlichem Vertreter	278
2.3.4 Vertrauensperson	279
2.3.5 Amtsermittlung	281
2.3.6 Einstweilige Regelungen, § 11 FEVG	281
2.3.7 Bekanntmachung der Haftentscheidung	282
2.3.8 Sofortvollzug, § 8 II FEVG	282
2.4 Laufende Kontrollen	283
2.5 Verlängerungsantrag	284
2.6 Rechtsmittel	285
2.7 Anwaltlicher Beistand	286
3 Voraussetzungen der Abschiebungshaft	288
3.1 Vorbereitungshaft, § 57 AuslG	288

3.2 Sicherungshaft.....	290
3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungshaft.....	290
3.2.2 Aufenthaltsrecht nach Asylantrag	292
3.2.3 Prüfungskompetenz des Haftrichters	297
3.2.4 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	298
3.2.5 Beschleunigungsmaxime.....	299
3.2.6 Haftgründe des § 57 II 1 Nr. 1 AuslG.....	299
3.2.7 Der Haftgrund des § 57 II 1 Nr. 2 AuslG.....	300
3.2.8 Der Haftgrund des § 57 II 1 Nr. 3 AuslG.....	301
3.2.9 Der Haftgrund von § 57 II 1 Nr. 4 AuslG	301
3.2.10 Der Haftgrund des § 57 II 1 Nr. 5 AuslG	302
3.2.11 Dauer der Sicherungshaft, § 57 III AuslG.....	304
3.3 2-wöchige Sicherungshaft gemäß § 57 II 2 AuslG	307
4 Zurückweisungshaft, § 60 V AuslG	308
5 Zurückschiebungshaft, § 61 III AuslG.....	309
Forderungen	
Forderungen.....	313
Anhang	
UNHCR Richtlinien über die Inhaftierung von Asylsuchenden	317
Diakonisches Werk der EKD - Positionen und Mindestanforderungen zur Abschiebungshaft.....	324
Erklärung der Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), Rita Waschbüsch, zur Abschiebungshaft	331
Forderungen von PRO ASYL	333
Forderungen des Caritas-Verbands für das Erzbistum Berlin e. V., des Deutschen Caritasverbands e. V., des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg e. V., des Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland, von PRO ASYL und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e. V.....	334
Adressen.....	336
Bundesweite Organisationen.....	336
Flüchtlingsräte.....	340
Beratung in Abschiebehaft und Initiativen gegen Abschiebehaft	342

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE

Dieses Buch versucht, die Bedingungen und Ausgestaltung der Abschiebungshaft in Deutschland darzustellen. Dem Föderalismus ist auch hier eine große Vielfalt zu danken. Teilweise wird die Abschiebungshaft in speziellen Abschiebungshaftanstalten vollzogen, teilweise in den normalen Strafvollzugsanstalten. Einige Länder haben spezielle Vollzugsgesetze erlassen, manche wenigstens Richtlinien und manche sind der Auffassung, das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz ließe sich entsprechend anwenden. Dementsprechend unterschiedlich sind die Bedingungen, unter denen Abschiebungshaft in Deutschland stattfindet: Sie sind, hält man überhaupt eine Abschiebungshaft für zulässig, manchmal akzeptabel, oft ungenügend und gelegentlich menschenrechtswidrig. Gemessen am Zweck der Abschiebungshaft ist die Situation in Deutschland insgesamt nicht nur als unbefriedigend, sondern als überwiegend rechtswidrig zu bezeichnen.

Der vorliegende Bericht versucht nicht, diese Behauptung juristisch zu beweisen. Dies hat bereits Peter Knösel in seinem Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebungshaft (ZDWF-Heft Nr. 62) getan. Dieses Buch will für diese zutreffende juristische Bewertung Tatsachenmaterial liefern und sie sinnlich erfahrbar machen. Deshalb enthält es auch subjektive Schilderungen Betroffener und ihrer Helfer und Auszüge aus Erfahrungsberichten.

Mein Versuch, die bundesdeutsche Wirklichkeit in den „Abschiebeknästen“ darzustellen, wäre ohne die Mitarbeit vieler Menschen vor Ort zum Scheitern verurteilt gewesen. Ich danke den Kollegen, den Initiativen und den haupt- und ehrenamtlichen Helfern in den Vollzugsanstalten für die Informationen und die Berichte, die sie mir übermittelt haben. Besonderen Dank schulde ich meiner Praktikantin, Frau Nele Meyer, für die Zuarbeit, die Systematisierung und Aktualisierung der Informationen. Dank schulde ich auch meiner Mitarbeiterin, Gabi Mayr, ohne die auch dieses Buch nicht möglich gewesen wäre.

*München im März 1997
Hubert Heinhold*

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE

Abschiebungshaft in Deutschland ist ein Thema, das die breite Öffentlichkeit nicht interessiert. Lediglich die immer wieder stattfindenden Hungerstreik-Aktionen finden eine kurze Erwähnung in den Lokalzeitungen. Auch die Politik hat ihr Interesse an diesem "Randproblem" verloren. Zwar hatten SPD und Bündnis'90/Die GRÜNEN in ihrem (ersten) Koalitionsvertrag vereinbart, die Dauer der Abschiebungshaft im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen, doch geschehen ist nichts. Es ist wohl kein Zufall, dass die nicht erledigte Aufgabe im Koalitionsvertrag zur zweiten Legislaturperiode von Rot-Grün nicht mehr erwähnt wird. Die Menschen in den Abschiebeknästen sind keine Wähler und diejenigen, die sich für sie engagieren, stellen keine für die Wahlentscheidung relevante Größe dar.

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass deren Anzahl und Engagement zugenommen hat. Heute gibt es zahlreiche Gruppen und Individuen, die sich in ganz Deutschland der in den Abschiebeknästen vergessenen Menschen annehmen. Es sind Seelsorger, aber auch Autonome, es sind Abschiebehaft-Gruppen von ai und den Flüchtlingsräten, kirchlichen und autonomen Organisationen, die sich in täglichem Engagement um die Häftlinge kümmern und für die Verbesserung ihres Loses streiten. Erste Ansätze von Vernetzung haben zur Erstellung einer Homepage geführt (<http://www.abschiebehaft.de>) und zu jährlichen Vernetzungstreffen.

Nicht nur von seiten dieser "Praktiker", sondern auch von Juristen kam die Anregung nach einer Neuauflage dieses Buches. Bei den einen mag der Wunsch dahinterstehen, über den eigenen Tellerrand zu blicken und aus der Situation eines anderen Bundeslandes Forderungen ableiten zu können, bei den anderen, überhaupt erst Einblicke in den Gefangenen-Alltag zu bekommen.

Das Ziel, eine umfassende Darstellung der Situation in den Abschiebungshaftanstalten Deutschlands zu geben, ist nur unvollständig erreichbar. Denn Abschiebungshaft ist Ländersache. Es gibt keine bundesdeutsche Statistik und auch von den Ländern existieren keine umfassenden und untereinander vergleichbare Schilderungen.

Soweit solche existieren, habe ich diese, ebenso wie die Antworten der jeweiligen Landesregierungen auf parlamentarische Anfragen, ausgewertet. Um authentische Informationen zu erhalten, habe ich einen Fragebogen entwickelt und an sämtliche Justiz- und Innenministerien der Länder sowie an die Flüchtlingsräte und Betreuerinitiativen (soweit sie mir bekannt waren) verschickt. Einige Länder haben mir sehr bereitwillig und umfassend Auskunft gegeben, andere haben nicht geantwortet, ein Land teilte mit, für so was habe man keine Zeit. Auch von den Flüchtlingsräten und -initiativen kamen nicht alle Fragebogen in Rücklauf. Trotz der teilweise sehr detaillierten Antworten wird der gewünschte "Durchblick" oft eher erschwert als erleichtert. Denn eine Detail-Auskunft zu einem bestimmten Stichtag besagt wenig, wenn es keine Vergleichsmaterialien gibt; sind Durchschnittszahlen angegeben, sind diese nur aussagekräftig, wenn man die Mindest- und Höchst-Zahlen kennt und so die Durchschnittszahlen gewichten kann. Denn manche Abschiebungshäftlinge -

meist aus europäischen Nachbarländern - sind nur wenige Tage in Abschiebungshaft, bei afrikanischen oder "exotischen" Ländern beträgt die Haftdauer in Einzelfällen dagegen oft viele Monate. Genaue Statistiken, wie viele Menschen nur Tage, wie viele Wochen und wie viele Monate in Abschiebungshaft verbringen müssen, existieren nicht. Hinzu kommt, dass die Stichtage von Land zu Land divergieren. Die Zahlen sind daher für sich genommen wenig aussagekräftig und lassen sich mit den Statistiken anderer Länder nur sehr bedingt vergleichen.

Das Internet bietet eine Fülle von Informationen, doch sind diese nicht nur "chaotisch", sondern oftmals auch überholt und manchmal auch unzutreffend. Zu einzelnen Themen und Ländern gibt es sehr viel, zu anderen ist fast nichts zu finden. Eine kritische Auswahl ist nötig.

Das vorliegende Buch kann nicht mehr als eine Übersicht über die Situation in den deutschen Abschiebungshaftanstalten bieten und keine Gewähr für Vollständigkeit, ja nicht einmal für die Richtigkeit in jedem Einzelfall geben. Denn mancherorts hat sich die Situation seit Abgabe der Fragebögen (2002) schon wieder geändert und nicht in allen Fällen waren Nachfragen möglich oder ergänzende Informationen erhältlich.

Auch wenn die einzelnen Teile des Puzzles unvollständig sind, ergibt die Gesamtschau gleichwohl ein Bild. Es zeigt Menschen in Not, die zu unzumutbaren und manchmal rechtswidrigen Bedingungen inhaftiert sind und oftmals ihre wenigen Rechte nicht in Anspruch nehmen können.

Damit dem abgeholfen werden kann, habe ich eine kurze Darstellung der rechtlichen Situation in die Neuauflage eingefügt.

Hiervon hatte ich in der Erstauflage abgesehen, weil damals eine aktuelle, praxisgerechte Darstellung vorlag. Auch wenn der Gefangene oder sein Betreuer mit dem juristischen Handwerkszeug wenig vertraut ist und es nicht zu gebrauchen versteht, kann die Kenntnis der Voraussetzungen der Abschiebungshaft zumindest dazu beitragen, dass die Betroffenen wichtige Tatsachen vorbringen und nicht aus Unkenntnis verschweigen. Hinzu kommt, dass - weil das Interesse der Anwaltschaft an dieser Klientel nicht allzu groß ist - viele sich gleich Heimwerkern selbst behelfen müssen. Wer mehr zum Rechtlichen wissen will, findet im Internet nicht nur eine detaillierte Darstellung, sondern auch die aktuelle Rechtsprechung (*Melchior*, Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft, <http://www.abschiebungshaft.de>). Die Darstellung des Abschiebungshaft-Rechts war mir jedoch auch persönlich ein Bedürfnis, weil die Lektüre der Entscheidungen zum Abschiebungshaft-Recht durchaus ein differenziertes Bild ergibt. Die obergerichtlichen Entscheidungen lassen keinen Haft-Automatismus zu, sondern haben konkrete Anforderungen formuliert, bevor Haft verhängt werden darf und rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen eingebaut. Leider widerspricht die amtsgerichtliche Praxis dem diametral. Nach wie vor wird zu schnell und nach oberflächlicher Prüfung Abschiebungshaft verhängt. Die meisten Amtsrichter - es ist traurig, dies feststellen zu müssen - kennen die

obergerichtliche Rechtsprechung nicht oder ignorieren sie. Gerechtfertigt wird diese Praxis durch eine bei den Amtsgerichten verbreitete Überzeugung, man habe in Abschiebungshaftsachen ja gar keine eigentliche Entscheidungskompetenz. Dass dies falsch ist, macht der Überblick über das Abschiebungshaft-Recht deutlich, den ich zusammengestellt habe. Es wäre schon viel gewonnen, wenn diese - obergerichtlichen - Grundsätze von den Amtsrichtern beachtet würden. Abschiebungshaft würde in weitaus weniger Fällen verhängt werden!

Das Buch liefert Fakten. Diese sind nach bestem Wissen und Gewissen "objektiv" zusammengestellt. Der Abdruck der Länder-Verwaltungsvorschriften und -Richtlinien dokumentiert den "Soll-Bestand", dem die Praxis nicht immer gerecht wird.

Weil es um Menschen geht, die leiden, werden die trockenen Fakten durch subjektive Erfahrungsberichte der Betroffenen und ihrer Helfer ergänzt. An Verbesserungsvorschlägen und, teilweise heftiger, Kritik kann da nicht gespart werden.

Bei der Zusammenstellung der Länderberichte haben mir Herr Alexander Weiß und Frau Andrea Kothen, die auch das Manuskript kritisch gegengelesen hat, geholfen. Ihnen und vor allem meiner Kanzlei und meiner Mitarbeiterin Gabi Mayr gilt mein Dank für die tatkräftige Unterstützung.

Februar 2004
Hubert Heinhold

Menschen in Abschiebungshaft

1 DIE ABSCHIEBUNGSHAFT - ÜBERBLICK

"Die Abschiebungshaft dient dem Zweck, durch sichere Verwahrung der Abschiebungsgefangenen die Durchführung von Abschiebungen zu gewährleisten."¹

Abschiebungsmaßnahmen können nur gegen Personen eingeleitet werden, die nach § 42 I AuslG einer Ausreisepflicht unterliegen. Ausreisepflichtig ist, wer sich unberechtigt in der Bundesrepublik aufhält. Dies kann bei illegaler Einreise der Fall sein oder auch bei Beendigung einer Aufenthaltsgenehmigung durch Widerruf oder Fristablauf (§ 42 II AuslG) oder nach Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Da Deutsche grundsätzlich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik haben, können nur AusländerInnen und Staatenlose von Abschiebung (und Abschiebungshaft) betroffen sein.

Kommt eine Person ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihr gesetzten Ausreisefrist (i. d. R. 8 - 30 Tage) nach, kann ihr aber die tatsächliche Möglichkeit dazu unterstellt werden, so greift § 49 II AuslG: die Person ist abzuschieben.

Abschiebung ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person. Die Behörde, meist ist es die Ausländerbehörde, ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Abschiebung, bei denen auf eine Inhaftierung der/des Betroffenen verzichtet werden kann, auszuschöpfen² (Direktabschiebung). Daher kann nur nach einem gescheiterten Versuch einer Direktabschiebung oder beim Vorliegen besonderer Gründe, die im Verhalten der abzuschiebenden Person liegen und die Durchführung einer Abschiebung verhindern, gemäß § 57 II AuslG die Abschiebungshaft verhängt werden.

Die Abschiebungshaft ist keine Straftaft, ihr Ziel hat also weder sanktionierenden noch rehabilitierenden Charakter. Eine strafrechtliche Verurteilung muss ihr nicht vorangehen. Vielmehr ist die Abschiebungshaft eine Zivilhaft mit - so die Vorstellung des Gesetzgebers - Sicherungsfunktion. Sie dient allein der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden.³

Die zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich hauptsächlich in **§ 57 AuslG**, der die Abschiebungshaft regelt:

¹ Richtlinien über den Vollzug der Abschiebungshaft (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 05.08.99)

² BGH vom 12.06.86, NJW 1986, 3024

³ vgl. Peter Knösel/Jörg Wegner, Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebungshaft in ZDWF-Schriftenreihe Nr. 62, 6; Karl Friedrich Piorreck, Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht, BewHi, 2/1995, 184

§ 57 Abschiebungshaft

- (1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.
- (2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn
 1. auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
 3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
 4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
 5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

- (3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Zunächst werden zwei Arten von Abschiebungshaft unterschieden, die Vorbereitungshaft (§ 57 I AuslG) und die Sicherungshaft (§ 57 II, III AuslG).

1.1 DIE VORBEREITUNGSHAFT (§ 57 I AUSLG)

Ein Ausländer ist nach § 57 I AuslG dann auf richterliche Anordnung zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über eine Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Ausländerbehörde muss also ein

Ausweisungsverfahren betreiben und die Durchführung der Abschiebung muss zugleich besonders stark gefährdet sein.

Die Vorbereitungshaft darf in aller Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Schon im Moment der Haftanordnung durch den Richter muss also als sicher feststehen, dass innerhalb dieser sechs Wochen Höchstdauer der Haft eine Ausweisungsverfügung ergehen wird, ansonsten ist die Haft unzulässig.

1.2 DIE SICHERUNGSHAFT (§ 57 II, III AUSLG)

1.2.1 VORAUSSETZUNGEN DER SICHERUNGSHAFT

Die Voraussetzungen für eine Anordnung der Sicherungshaft waren bis 1992 nur allgemein gehalten. Damals war eine zur Ausreise verpflichtete Person zur Sicherung der Abschiebung dann in Haft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht bestand, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollte. 1992 ergänzte der Gesetzgeber das Ausländergesetz um konkrete Haftgründe, um die Anordnung von Sicherungshaft zu erleichtern (vgl. auch die amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 12/2062, S. 26 und 45).

Deswegen ist heute ein Ausländer auf Anordnung eines Richters zur Sicherung in Haft zu nehmen, wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will (§ 57 II 1 AuslG).

Die Sicherungshaft kann im Regelfall bis zu 6 Monaten angeordnet werden, meist beschränkt man sich jedoch zunächst auf 6 Wochen bis 3 Monate, eine Verlängerung auf 6 Monate ist aber ohne weiteres möglich. In Fällen, in denen ein Ausländer seine Abschiebung verhindert, kann die Haft um höchstens 12 Monate auf insgesamt 18 Monate verlängert werden.

1.2.2 KURZFRISTIGE SICHERUNGSHAFT

Über die oben genannten Gründe hinaus kann eine zur Ausreise verpflichtete Person dann für eine Zeitspanne von höchstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann (sog. *kurzfristige Sicherungshaft*, § 57 II 2 AuslG).

Die kurzfristige Sicherungshaft und die Vorbereitungshaft kommen in der Praxis eher selten vor.

1.2.3 HAFTGRÜNDE

Alle Haftgründe setzen zwingend voraus, dass die Abschiebung tatsächlich betrieben wird. Auch muss das Merkmal der Notwendigkeit gegeben sein, also die Haft zur Ermöglichung der Abschiebung erforderlich sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf auch ein Ausländer, der viele einzelne Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat, dann nicht in Abschiebungshaft genommen werden, wenn feststeht, dass sich der Ausländer der Abschiebung gar nicht entziehen will:

"Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre es nicht vereinbar, löste allein die Erfüllung der tatbestandlichen Merkmale der Nrn. 1 - 5 des § 57 Abs. 2 AuslG zwingend die Rechtsfolge der Anordnung von Sicherungshaft aus."⁴

Dem Haftrichter obliegt damit die Aufgabe, die für und wider eine Abschiebungshaft sprechenden Gründe sorgfältig abzuwägen und dabei das Freiheitsrecht des Ausländers dem Interesse des Staates an einer Gewährleistung der Abschiebung gegenüberzustellen. Keinesfalls darf die Haft verhängt werden, um die Arbeit der Ausländerbehörde zu erleichtern.⁵

Beispielsweise sind **keine** Gründe zur Haftanordnung:⁶

- Die Verweigerung der freiwilligen Ausreise, d. h. das lediglich passive Beharren darauf, nicht "freiwillig" in das Heimatland zurückkehren zu wollen.
- Die Verweigerung der Passverlängerung; da ein aktives Verhalten des Ausländers insoweit nicht gefordert wird und sich aus einem Umkehrschluss aus § 57 III S. 2 AuslG ergibt, dass die aktive Verhinderung der Abschiebung - etwa durch fehlende Mitwirkung an Passausstellungsanträgen oder ähnliches - erst als Grund für eine Verlängerung von Abschiebehaft herangezogen werden kann (streitig).
- Die Notwendigkeit der Abschiebung auf dem Luftweg oder auf anderen nicht einfach zu bewerkstellenden Wegen (sog. Bequemlichkeitshaft). Insoweit sei auf das ebenso knappe wie zutreffende Postulat des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main in seinem Beschluss vom 03.03.94⁷ verwiesen:

"Sie, (die Anordnung von Sicherungshaft) ist nicht dazu bestimmt, die Tätigkeit der Ausländerbehörden zu erleichtern."

- Die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. die Beschreitung des Verwaltungsge-

⁴ BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57

⁵ OLG Frankfurt im Beschluss vom 03.03.94, InfAuslR 1994, 239

⁶ Beispiele zum Teil aus "Anmerkungen zum Recht der Abschiebungshaft", Rechtsdienst der Diakonie 2/95, Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart, S. 9 - 10

⁷ InfAuslR 1994, 239

richtsweges zur Verhinderung der Abschiebung, da es selbstverständlich jedem Ausländer freisteht, den Versuch zu unternehmen, seine Abschiebung mit allen rechtsstaatlich zulässigen Mitteln zu verhindern.

- Das Bestehen von Abschiebungshindernissen, die der Ausländer nicht beseitigen kann. Hauptfälle sind die Unmöglichkeit einer Abschiebung, weil Verkehrsverbindungen nicht zur Verfügung stehen, der Zielstaat sich weigert, den Ausländer zurückzunehmen, oder die (vom Ausländer nicht zu vertretende) Unmöglichkeit der Feststellung des Zielstaats.

Einzelheiten zur rechtlichen Problematik und zu den Haftgründen sind nachstehend dargestellt.

2 ABSCHIEBUNGSHAFT IN DER PRAXIS

2.1 DIE VERHAFTUNG

Die Abschiebungshaft kann nur vom Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 1, 3 FEVG). Von der Behörde muss ein Antrag auf Haftanordnung gestellt sein, der durch das Gericht geprüft wird. Es ist zwingend vorgeschrieben, bei dieser Prüfung den betroffenen Ausländer und seinen Ehegatten, soweit im Bundesgebiet aufhältlich, mündlich anzuhören. Auf diese Anhörung darf nicht verzichtet werden.

Abschiebungshaft darf nur dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 AuslG vorliegen. So kann nach § 57 II 1 Nr. 2 AuslG Abschiebungshaft verhängt werden, wenn eine durch die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzte Ausreisefrist abgelaufen **und** der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 1994¹, in dem die Notwendigkeit der Inhaftnahme vom Gericht als zusätzliche Voraussetzung des § 57 II AuslG festgelegt wird, wird ausgeführt, dass berücksichtigt werden muss, dass dem betreffenden Ausländer oft die deutsche Rechtsordnung nicht bekannt sei. Es sei daher etwa entschuldbar, dass der Ausländer seinen Wohnsitz gewechselt und dies dem Ausländeramt nicht angezeigt hat, wenn er, im Glauben, damit seiner Pflicht genügend nachgekommen zu sein, sich an dem neuen Wohnort bei der Meldebehörde ordnungsgemäß angemeldet hatte.

Bei § 57 II 1 Nr. 5 AuslG handelt es sich um eine wenig konkret gefasste Auffangnorm, nach der die Anordnung von Abschiebungshaft dann möglich ist, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Der allgemeine Formulierung wegen bedarf es gerade hier einer strengen Prüfung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, worauf in der Praxis nicht selten verzichtet wird.

Vorbildlich erscheinen die Ausführungen des Landgerichtes Aachen in einem Beschluss vom 10.05.95 (3 T 176/95), die aus diesem Grunde hier wiedergegeben werden:

"Nach § 57 II 1 Nr. 2 AuslG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und er seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Vorliegend lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass der Betroffene sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft nicht aufgehalten hat. Zwar wurde er ausweislich der Berichte des Außendienstmitarbeiters des Beteiligten zu 2. vom 20.03.95 und

¹ BVerfG, NVwZ-Beilage 8/1994, 57

29.03.95 am 17.03.95 sowie am 28.03.95 in der Zeit von 11.15 Uhr - 12.20 Uhr in der Unterkunft nicht angetroffen. Daraus ergibt sich aber nicht zweifelsfrei, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Aufsuchungen der Asylunterkunft durch den Außendienstmitarbeiter des Beteiligten zu 2. Bekannte besucht oder Erledigungen getätigt hat bzw. einer Arbeit nachgegangen ist und seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der ihm zugewiesenen Unterkunft hatte. Zudem hat der Betroffene eidesstattliche Versicherung des Herrn ... und der Frau ... vorgelegt, in denen diese erklären, sie hätten den Betroffenen bis zu seiner Verhaftung häufig in der ihm zugewiesenen Unterkunft besucht; er sei dort stets erreichbar gewesen und habe auch bis zu seiner Verhaftung in einer Baumschule in Langerwehe gearbeitet. Soweit es in dem Bericht des Außendienstmitarbeiters des Beteiligten zu 2. vom 29.03.95 weiter heißt, der Betroffene sei den marokkanischen Staatsangehörigen ... und ... nicht bekannt gewesen, ist diese Feststellung angesichts des weiteren Inhalts des Berichts, ausweislich dessen eine schlechte Verständigung bestanden hat, wenig aussagekräftig. Der Vermerk des Außendienstmitarbeiters des Beteiligten zu 2. vom 05.05.95, in dem es heißt, der Betroffene sei bei mehrmaligen unvermuteten Überprüfungen zu unterschiedlichen Zeiten in der Unterkunft nicht anzutreffen gewesen und halte sich auch dort nicht auf, ist zu pauschal und rechtfertigt gleichfalls nicht die Annahme, dass der Betroffene seinen Aufenthaltsort gewechselt hat. Aus diesem Vermerk ergibt sich weder, an welchen Tagen noch zu welchen Zeitpunkten der Betroffene in der Asylunterkunft nicht angetroffen wurde. Schließlich ist vorliegend auch zu berücksichtigen, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schriftsatz vom 09.05.95 anwaltlich versichert hat, dass der Betroffene für ihn im März 1995 unter seiner Anschrift erreichbar war und sich auf Anschreiben umgehend gemeldet hat. Auf telefonische Nachfrage hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen seine anwaltliche Versicherung vom 10.05.95 dahingehend konkretisiert, dass er den Betroffenen unter dem 10.03.95 angeschrieben habe und dieser ihn daraufhin nach telefonischer Terminvereinbarung noch im März 1995 aufgesucht habe. Angesichts dieser Umstände lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass der Betroffene sich in er ihm zugewiesenen Unterkunft dauernd nicht aufgehalten hat.

...

Das bisherige Verhalten des Betroffenen begründet nicht den an konkrete Tatsachen anknüpfenden hinreichenden Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Insbesondere lässt sich - wie bereits dargelegt - nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass der Betroffene untergetaucht ist. Andere Umstände, die dafür sprechen, dass der Betroffene sich im Falle seiner Entlassung aus der Haft der Kontrolle der Ausländerbehörde und der beabsichtigten Abschiebung entziehen würde, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich."²

² Landgericht Aachen vom 10.05.95, 3 T 176/95)

Auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör wird einem Ausländer nicht immer gewährt. Aus dem Bericht der Wuppertaler Betreuungsgruppe über einen von ihr betreuten Abschiebungshäftling³ aus Zaïre:

"M. berichtet von seiner Verhaftung, als er in Abschiebungshaft kommen sollte: er bat den Richter um einen Dolmetscher, weil er sich verteidigen wollte. Der Richter des Amtsgerichts Wuppertal ließ ihm allerdings einen englischsprachigen Dolmetscher zukommen. Dieses Ereignis erfüllte M. mit ohnmächtiger Wut."

Die Ausländerbehörde spielt im Abschiebungsverfahren die dominierende Rolle. Sie darf bei der tatsächlichen Durchführung der Abschiebung vom letzten inländischen Aufenthaltsort des/der Abzuschiebenden bis zur Bundesgrenze unmittelbaren Zwang im freiheitsbeschränkenden Sinne anwenden⁴. Sie hat jedoch keinerlei Machtbefugnis, selbst jemanden zur Sicherheit der Abschiebung vorläufig in Abschiebungshaft oder -gewahrsam zu nehmen⁵. Zu jeder mit der Abschiebung in Zusammenhang stehenden Freiheitsentziehung ist ausnahmslos eine vorherige richterliche Anordnung⁶ erforderlich. Die Ausländerbehörde ist also weder ermächtigt, eine Person festzunehmen, wenn dies zur unmittelbaren Durchführung der Abschiebung dienen soll (dies darf nur die mit dem Vollzug betraute Polizei), noch, wenn der Ausländer dem Richter vorgeführt werden soll.⁷

Doch der Alltag sieht oft anders aus. Die rechtlichen Bestimmungen erschweren die Arbeit der Ausländerbehörde, denn der offizielle Behördenweg ist umständlich. Die Ausländerbehörden verkürzen ihn oft - contra legem. Ein Beispiel⁸:

"Einer meiner Betreuer hatte Mitte September bei der Ausländerbehörde angerufen, um sich zu erkundigen, was mit meiner Aufenthaltsgestattung los sei. Ihm wurde gesagt, dass meine Gestattung verlängert worden sei und ich sie abholen könne.

Ich bin also einen Tag später mit S., meinem Betreuer, zur Ausländerbehörde gegangen. S. ist reingegangen. Ich wartete draußen. S. kam nach 15 Minuten wieder aus der Behörde heraus. Er sagte mir, dass mein Ausweis verlängert worden sei. Ich sollte jedoch selbst kommen, um den Ausweis abzuholen. Wir sind dann zusammen reingegangen. S. blieb vor der Tür (Zi. 146) stehen und sagte mir, dass ich dort meinen Ausweis abholen solle. Die Sachbearbeiterin sagte mir, dass mein Ausweis nicht in dem Raum sei und schickte mich wieder hinaus. Nach einer

³ "Endstation Sedansberg, Berichte zur Abschiebungshaft", herausgegeben vom Psychosozialen Zentrum für ausländische Flüchtlinge und der Betreuungsgruppe Abschiebungshaft Wuppertal.

⁴ BVerwGE 62,325.

⁵ BVerwGE 62, 317.

⁶ vgl. Karl Friedrich Piorreck: Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht, BewHi, 2/95, S. 183 ff.

⁷ vgl. BGH vom 12.06.86, NJW 1986, 3024, und BGH NJW 1993, 3069

⁸ Tribunal AG des Hamburger Flüchtlingsrates, "Tribunal gegen die Flüchtlingspolitik der Freien und Hansestadt, angeklagt: Hamburg, 2. - 4. Februar 1996"

Weile bin ich wieder in den gleichen Raum hineingegangen. Ich habe auf dem Tisch eine Liste gesehen, auf der auch mein Name stand. Ich habe mit dem Finger auf die Liste gezeigt und gesagt, dass das mein Name sei. Die Sachbearbeiterin sagte, dass ich 5 Minuten draußen warten sollte. Dann war ich mir ganz sicher, dass ich meinen verlängerten Ausweis ausgehändigt bekommen würde. S. stand vor der Tür und sagte mir, dass ich ein bisschen weiter weg gehen sollte, falls es 'gefährlich' werden würde. Dann kam ein Zivilbeamter in das Zimmer 146 mit Handschellen. Danach kam noch einer. Ich wurde dann zu einem anderen Raum gerufen. S. stand vor der Tür. Der Beamte hatte meine Akte vor sich. Er versuchte mir zu erklären, dass mein Asylantrag abgelehnt wurde und mein Vormund keinen Bescheid erhalten hatte.

Ich habe gesagt, dass ich nichts verstehe und angedeutet, dass mein Chef (S.) draußen warten würde.

S. kam sofort rein. Ich wurde dann verhört. Ich wurde gefragt, ob ich noch weiteres zu sagen hätte. Ich musste das Verhör (Protokoll, d. Red.) unterschreiben. Der Beamte sagte mir allerdings, nachdem ich nicht unterschreiben wollte, dass es egal sei, ob ich unterschreibe oder nicht.

Ich sagte ihm, dass ich allein in die Türkei fahren würde. Der Beamte hatte plötzlich Handschellen in der Hand. Er sagte, dass heute eh kein Flugzeug mehr fliegen würde und dass er mich deshalb festnehmen müsste.

Es war noch ein Sachbearbeiter im Raum, der meinen Ausweis abholte. Vor der Tür stand noch ein Beamter.

Dann bin ich mit drei Personen in den Keller gebracht worden. Draußen stand ein weißer Transporter. Wir waren zu viert. Eine Frau fuhr. Ich saß hinten. Zwei Beamte saßen mir gegenüber. Wir fuhren zum Amtsgericht am Dammtor(?). Dort wurde ich in den Keller gebracht. Es waren noch andere Leute dort.

Mein Schlüsselbund, mein Portemonnaie und mein Gürtel wurden mir in der Ausländerbehörde schon abgenommen.

Nachts wurden wir in einen Raum mit drei Betten gebracht. Es waren außer mir nur ein Deutscher und ein Türke.

Um acht Uhr gab es Frühstück. Dann haben sie mich wieder zum Kellerraum (mit Vergitterung) gebracht.

Mein Name wurde aufgerufen, und ich wurde gefragt, ob ich mein Gepäck dabei hätte. Ich sagte, dass das bei meinem Onkel sei. Ich rief dort an (der Beamte wählte für mich), aber es war keiner dort. Dann habe ich einen kurdischen Verein angerufen. Das Telefon hat am anderen Ende gar nicht geklingelt. Ich habe am Apparat die Stimme eines Deutschen gehört.

Gegen 12 Uhr kam dieser weiße Transporter. Dann habe ich den Beamten gesehen, der mit Handschellen im Raum 146 war. Der hat mir die Handschellen angelegt. Dann nahmen sie mir die Handschellen wieder ab und brachten mich zurück in den Raum. Sie sagten mir, dass wir erst in einer halben Stunde losfahren würden. Dann haben sie mich mit einem Kurden zusammen mit Handschellen abgeholt und zum Flughafen gefahren. Der andere Kurde war seit 15 Jahren in Deutschland gewesen und konnte sehr gut Deutsch. Er übersetzte mir, dass der Beamte mich fragte, wo mein Gepäck sei. Ich sagte, dass sie mir nicht erlaubt hätten, mein Gepäck zu holen. Der Beamte wurde wütend und sagte, dass er sich um 11 Uhr darum gekümmert hätte. Er drohte mir mit Prügel. Ich habe dann nichts mehr gesagt.

Wir kamen in den Keller (zwei türkische Familien, zwei Kurden und ich). Der andere Kurde war auch fünf Tage in Untersuchungshaft gewesen. Man sagte uns, dass wir bis 14 Uhr warten müssten.

Um viertel vor zwei wurden wir mit 4-5 Beamten abgeholt. Sie haben uns mit einem Transporter zum Flughafen gebracht. Alle Beamten sind mit ins Flugzeug gestiegen.

Wir saßen da. Ich habe mich angeschnallt. Dann kam ein Anruf über Walkie-Talkie. Der Beamte fragte, wer A. sei. Dann sagte er, dass ich hier bleiben würde.

Die Polizei brachte mich aus dem Flugzeug. Dort stand ein großer Polizeitransporter. Ich wurde zur Flughafenhalle gefahren, wo ich mich auf einen Stuhl setzen musste. Sie gaben mir alle meine Sachen zurück. Sie sagten mir, dass gleich ein Anruf von der Ausländerbehörde käme. Dann kam der Anruf, und man sagte mir, dass ich frei wäre und tun könne, was ich wolle. Sie haben mich gefragt, ob ich Geld hätte, und ich sagte ja. Dann bin ich weggegangen."

In einem Beitrag⁹ äußert sich Karl Friedrich Piorreck, Richter am OLG Frankfurt am Main, zu diesem Problem folgendermaßen:

"Die Praxis sucht und findet eigene Wege. Die Ausländerbehörden lassen Ausländer zur Festnahme ausschreiben. Sie lassen Ausländer auch ganz gezielt - ohne Ausschreibung - festnehmen und bis zur Vorführung vor den Abschiebungshafterichter im Polizeigewahrsam festhalten. Sie entziehen Ausländern die Freiheit, um sie dem Abschiebungshafterichter vorzuführen bzw. vorführen zu lassen."

Piorreck konstatiert, dass die Ausländerbehörden, da die bundesrechtliche Gesetzgebung ihnen keinen Raum zur Festnahme oder Ingewahrsamnahme einräumt, auf strafrechtliche oder polizeirechtliche Möglichkeiten ausweichen:

⁹ Karl Friedrich Piorreck: Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht; BewHi 2/95, S. 183-191

"Es haben sich dabei Amtshilfegewohnheiten eingebürgert, bei denen sich unterschiedliche Verwaltungsinteressen an einer Festnahme und einem Festhalten des Ausländers ergänzen. Bei der auf Ersuchen der Ausländerbehörde durchgeführten gezielten Festnahme eines Ausländers z. B. in der Unterkunft, beim Sozialamt oder sogar in Behördenräumen auch der Ausländerämter leistet die Polizei Amtshilfe. Sie sieht in der Festnahme einen Akt der Gefahrenabwehr und vertraut darauf, dass das Amtshilfeersuchen der Ausländerbehörde rechtmäßig ist. (...) Nach einer zufälligen Festnahme eines Ausländers durch die Polizei z. B. bei einer Personenkontrolle leistet die Ausländerbehörde häufig Amtshilfe, insbesondere wenn die Verfehlungen des Ausländers zur Erwirkung eines Untersuchungsbefehls nicht ausreichen. Sie erklärt sich bereit, einen Abschiebungshaftantrag zu stellen und ersucht die Polizei darum, den Ausländer festzuhalten und dem Abschiebungshaftrichter vorzuführen. Die Gefahr, dass die Abschiebungshaft zu einer Art Ersatzfreiheitsstrafe wird, liegt auf der Hand."

Eine Folge kann sein, dass ein Ausländer selbst am übernächsten Tag nach seinem Ergreifen noch festgehalten wird, obwohl die Polizei dies aus eigener Machtvollkommenheit, also ohne eine richterliche Anordnung, nicht darf. Eine solche Vorgehensweise ist rechtswidrig.

Selbst wenn man sie jedoch für zulässig halten sollte, wären Rechtsgrundlage Regelungen, die nicht dem Abschiebungshaftrecht entstammen. Dennoch werden die Festgenommenen dem Abschiebungshaftrichter vorgeführt, der nur die Zulässigkeit und Fortführung der im Verwaltungsweg angeordneten und vollzogenen Freiheitsstrafe zu überprüfen und hierüber zu entscheiden hat, und nicht dem Strafrichter, der die Überprüfung des Freiheitsentzugs durch die Polizei zuständig wäre. Dieser hat gemäß § 128 StPO oder nach dem jeweiligen Landesrecht die Rechtmäßigkeit der vorausgegangenen polizeilichen Freiheitsentziehung zu überprüfen. Hierzu hat der Abschiebungshaftrichter keine Kompetenz. Er hat vielmehr in seiner Entscheidung lediglich über die Voraussetzungen der künftigen Haft nach § 57 AuslG zu befinden. Er ist aus Rechtsgründen weder befugt, die vorläufige Festnahme zu überprüfen, noch die Zulässigkeit des vorangegangenen Verwaltungsgewahrsams. So unterbleibt in der Praxis eine richterliche Kontrolle der vorläufigen Festnahme aufgrund faktischen Verwaltungshandelns, gegebenenfalls auf Grundlage des Polizeirechts.¹⁰

Natürlich hat der Ausländer das Recht zu einer förmlichen Anfechtung dieser Maßnahme - doch fehlt ihm hierzu meist die nötige Kenntnis der Rechtslage.

Beim Haftrichter selbst ist der Ausländer oft hilflos. Zwar wird regelmäßig ein Dolmetscher gestellt, aber nicht immer der der Heimatsprache. Meist begnügt man sich mit einem Dolmetscher für Englisch oder Französisch, wenn angenommen werden kann, dass der Häftling sich in einer dieser Sprachen verständlich machen kann. Es wird übersehen, dass Menschen aus Afrika zwar manchmal rudimentär

¹⁰ Das Hanseatische OLG konnte sich nur deshalb mit der Frage der Zulässigkeit einer behördlichen Ingewahrsamnahme befassen, weil die Vorgerichte zu Unrecht die Zulässigkeit des Rechtswegs im FGG-Verfahren bejaht hatten. Hieran war das OLG gebunden. (Hanseat. OLG, InfAuslR 2003, 288, 290)

französisch oder englisch oder Menschen aus dem indischen Sprachraum rudimentär englisch sprechen, dies aber nicht ihre Heimatsprache ist und sie deshalb nicht imstande sind, die Einzelheiten zu erkennen, auf die es bei einer Haftanordnung gerade ankommt. Sie verstehen zwar vielleicht, worum es geht, nicht aber, was sie gegen den Haftantrag vorbringen könnten. Angehörige oder Vertrauenspersonen werden oft nicht benachrichtigt. Der erforderliche rechtliche Hinweis wird oft formelhaft erteilt, so dass der wegen seiner Verhaftung verunsicherte Betroffene die Reichweite und die Konsequenzen der Maßnahmen und einer eventuellen Einverständniserklärung, dass niemand benachrichtigt werden müsse, nicht zu erfassen vermag. Anwaltlicher Beistand steht praktisch nie zur Verfügung, obwohl viele der Festgenommenen in ihrem Aufenthalts- oder Asylverfahren vorher anwaltlich vertreten waren. Sie vergessen oft in der hektischen Situation der Inhaftierung, nach ihrem Anwalt zu rufen und auf seiner Verständigung zu beharren. Oft verschwinden sie daher in Haft, ohne dass die Umwelt hiervon zunächst Kenntnis erlangt.

2.2 ZUGANGSSITUATION

Von Betreuern wird berichtet, dass gerade die ersten Tage der Haft für die Häftlinge besonders schwierig sind. Für viele Abschiebungsgefangene ist es das erste Mal, dass sie mit dem Gefängnis in Kontakt kommen. Aufregung und Stress führen dazu, dass die Belehrungen beim Abschiebungshaftrichter nur teilweise verstanden wurden. Auch später beim Zugangsgespräch in der Hafteinrichtung kennen sie meist noch nicht die konkreten Gründe der Abschiebungshaft. Hinzu kommen die einschränkenden Regeln der Haft, das Erlebnis des Eingesperrtseins, die Wegnahme und Verwahrung ihres Eigentums und die begrenzte Möglichkeit von Kontaktaufnahme.

Oft steht den Gefangenen kein Telefon zur Verfügung. Gibt es ein Kartentelefon, fehlt oft das nötige Geld zum Erwerb einer Telefonkarte. So kommt es vor, dass Gefangene ihre Familien oder Betreuer in den Unterkünften von ihrer Haft nicht benachrichtigen können oder wählen müssen zwischen einem Telefonat mit dem Rechtsanwalt oder Familienangehörigen. Nicht selten werden Familienangehörige in verschiedenen Haftanstalten untergebracht werden, ohne dass sie vom Verbleib des anderen etwas erfahren. Regelmäßig bleiben sie in Unsicherheit hinsichtlich des Verfahrensstandes der Parallelverfahren. Handelt es sich um Familien mit Kindern, bestimmt oft die Sorge um das Schicksal der alleingelassenen Kinder das Handeln der Verhafteten. Nicht selten okkupiert der Wunsch eines Vaters oder einer Mutter, wieder mit ihren Kindern zusammen zu sein, das gesamte Denken und Handeln.

Ein solches "Zerreißen" von Familien ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Familien werden praktisch nirgends zusammen untergebracht. In Bayern hatte ein mutiger Amtsrichter die Abschiebungshaft nur unter der Bedingung verfügt, dass die Familie zusammen inhaftiert wird und anderenfalls die umgehende Entlassung angeordnet und dies mit dem Vorrang der grundrechtlich geschützten Positionen

der betroffenen Eltern bzw. Kinder/Jugendlichen begründet¹¹. Das Landgericht München II hob den Beschluss umgehend auf¹². Tatsächlich gebieten Art. 6 I GG, der Ehe und Familie dem besonderen Schutz des Staates unterstellt, sowie die UN-Kinderrechtskonvention, dass Familien mit Kindern nur gemeinsam untergebracht werden dürfen. Die gegenwärtige Praxis ist rechtswidrig.

Oft stellen die Ausländerbehörden nur für ein Familienmitglied - meist den Vater - einen Haftantrag und vertrauen darauf, dass der damit verbundene seelische Druck die ganze Familie zur "freiwilligen Ausreise" veranlasst. Manchmal werden beide Elternteile festgenommen und in verschiedenen Vollzugsanstalten untergebracht und die Kinder, je nach Alter, entweder in der Gemeinschaftsunterkunft belassen oder in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Mitarbeiter der *Betreuungsgruppe Abschiebungshaft Wuppertal*¹³ berichten:

"S.A. weiß nicht, wo seine Frau ist. Beim zuständigen Ausländeramt erfahren wir auf Nachfrage, dass sie bereits vor zwei Wochen nach Bulgarien abgeschoben worden ist. Ein Problem sieht man darin nicht, schließlich seien die beiden auch nicht zusammen eingereist.

R.D. weiß nicht, dass seine Frau ins Abschiebungsgefängnis Gütersloh gebracht worden ist. Beim Gespräch ist er sehr nervös und aufgeregt. Er macht sich Sorgen, weil seine Frau krank ist. Ein Telephonat in die Gütersloher Anstalt zu seiner Frau wird ihm nicht ermöglicht. Die Adresse des Abschiebungshafthauses Gütersloh ist beim Vollzugsdienst auf Lichtscheidt nicht bekannt."

Aber auch dann, wenn es sich um alleinstehende Personen handelt, die in Abschiebungshaft genommen werden, sind die Orientierungslosigkeit und die Unsicherheit im Hinblick auf das künftige Schicksal entscheidend für die psychische Verfassung und die Stimmung der Inhaftierten.

Verschiedene Anstalten versuchen, dem Informationsdefizit durch Zugangsgespräche oder Sprechstunden, z. B. der Ausländerbehörden, entgegenzuwirken. Manche Haftanstalten verteilen Informationsblätter, die in verschiedenen Sprachen vorrätig gehalten werden. Hierdurch kann jedoch der tatsächliche Betreuungs- und Informationsbedarf eines Häftlings nicht befriedigt werden. Zum einen ist zu bedenken, dass Behördenvertreter aus der Sicht der Betroffenen die denkbar ungeeignetsten Ratgeber sind. Sie sind für die Haft verantwortlich, sozusagen der "Feind". Meist haben die Häftlinge schon vorher vielfältige Versuche der Behörden erlebt, sie durch Druck und Drohung unter Aufgabe ihres Rechtsstandpunkts (bzw. unter Leugnung der behaupteten Identität) zur Ausreise zu veranlassen. Dem Ratschlag der Behördenvertreter wird daher mit größtem Misstrauen begegnet. Die ausgeteilten Informationsblätter - selbst wenn sie in einer dem Häftling vertrauten Sprache verfasst

¹¹ Amtsgericht Dachau vom 07.11.94 (XIV B 4/94.A)

¹² LG München II vom 09.11.94 (6 T 6855/94)

¹³ siehe Bericht "Endstation Sedansberg".

sind - befriedigen ebenfalls nicht das Informationsbedürfnis. Regelmäßig sind sie in einer kaum verständlichen "Juristen-Sprache" verfasst. Viele der oft aus einfachen Verhältnissen und fremden Kulturen stammenden Häftlinge sind intellektuell nicht imstande, den Inhalt zu erfassen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist damit allenfalls der äußere, rechtliche Rahmen erklärt. Auf die individuellen Sorgen und Nöte kann ein derartiges Flugblatt jedoch nicht eingehen. Erforderlich wäre eine intensive und neutrale Eingangsbetreuung durch unabhängige Stellen, die "parteiisch" und zugunsten der Inhaftierten tätig werden. Auch psychologische und manchmal ärztliche Betreuung ist vor allem in der Zugangssituation unabdingbar nötig. Hieran mangelt es an breiter Front.

2.3 HAFTBEDINGUNGEN

Die Haftbedingungen in den verschiedenen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. Inzwischen haben sich 3 Modelle der Unterbringung von Abschiebungshaftgefangenen herausgebildet. Einige Bundesländer haben eigene Abschiebungshafteinrichtungen, andere bringen die Abschiebungshäftlinge in den normalen JVs unter und einige haben spezielle Abteilungen in JVs eingerichtet, in denen nur Abschiebungshäftlinge untergebracht werden. Von der Art der Unterbringung hängt die tatsächliche Lebenssituation der Betroffenen weitgehend ab. Eine JVA hat zwangsläufig ihre eigenen Bedingungen, von denen auch Abschiebungshäftlinge nicht ausgenommen werden können. In eigenen Abschiebungshaftanstalten hingegen können die Lebensbedingungen großzügiger ausgestaltet werden. Dass es nicht immer so sein muss, zeigt das negative Beispiel der Hafteinrichtung Ingelheim. Generell aber gilt, dass die Beschränkungen in den Abschiebungshaftanstalten geringer sind als dann, wenn Abschiebungshaft in einer JVA vollzogen wird.

Der Status der Abschiebungshäftlinge als Zivilgefangene erlaubt (und erfordert) es, die Abschiebungshaft weniger restriktiv zu gestalten als den normalen Strafvollzug. Sind die Häftlinge jedoch in den allgemeinen Vollzug integriert (also nicht in eigenen Einrichtungen), ist es den oft überlasteten Justizvollzugsanstalten schon organisatorisch nicht möglich, den Abschiebungshäftlingen Sonderbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch - wenn auch mit Einschränkungen -, wenn in den JVs eigene Abteilungen eingerichtet sind. Insbesondere die in Untersuchungshaftanstalten untergebrachten Personen haben schwierige Bedingungen zu ertragen, denn dem Untersuchungshäftling werden in Deutschland teilweise weniger Rechte zuerkannt als dem schon Verurteilten. In der U-Haft wird der Kontakt unter den Häftlingen unterbunden. Gemeinschaftliche Aktivitäten oder gemeinschaftlich genutzte Räume gibt es daher nicht, der U-Häftling verlässt seine Zelle nur für den Hofgang.

In einigen Ländern gibt es separate Einrichtungen für die Abschiebungshaft. Dort ist es dann möglich, den Vollzug dem Status der Abschiebungshaftgefangenen und dem Zweck der Haft anzupassen. Dies ist mehr oder weniger gut gelungen. Aber auch dort ist das Leben von Hoffnungslosigkeit und Furcht geprägt. Die erforderliche psychische und soziale Betreuung ist ungenügend.

Die meisten Häftlinge sind zum ersten Mal im Gefängnis. Der Alltag ist geprägt von einer strengen Tages- und Hausordnung und einer rigorosen Einschränkung jeglicher Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit.

Obwohl in den reinen Abschiebungshaftanstalten die Bewegungs- und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt größer sind als bei einer Unterbringung in Justizvollzugsanstalten, ist der haftähnliche Charakter der Unterbringung nicht zu übersehen. Denn die Freizügigkeit ist auf die Abteilung oder bestenfalls auf die Abschiebeeinrichtung insgesamt beschränkt und oftmals durch eine vorgegebene Tageseinteilung - von Wecken bis Einschluss in die Zellen - geprägt. In jedem Fall ist ein Ausgang ausgeschlossen, weil dieser mit dem Zweck der Unterbringung nicht zu vereinbaren sei. Selbst in den liberalsten Hafteinrichtungen ist der Besuch limitiert und der Außenkontakt per Telefon und Brief faktisch dadurch eingeschränkt, dass nicht genügend Geldmittel zur Verfügung stehen. Entscheidend aber ist die hoffnungslose Situation, in der sich alle gleichermaßen befinden, die zwangsläufig zu seelischen Deprivationen führt und die Haftbedingungen oftmals subjektiv als unerträglich erscheinen lässt, selbst wenn sie objektiv relativ gut sind.

Folgendes berichteten zwei Gefangene in einem Interview des ZDF¹⁴:

"- kein Radio, guck mal, keine Uhr, kein Fernsehen, ...gar nichts was wollen machen 24 Stunden, wohin wir unser Kopf stecken.

- Sie behandeln uns wie Tiere, wie Tiere. Ich bin hier seit sechs Monaten, sechs Monate hier drin. Die Verwaltung sagt, alles geht nach Recht und Ordnung. Aber keiner von uns kennt die Regeln, keiner weiß, was hier eigentlich geschieht."

Abschiebungshäftlinge sind nicht wie Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet. Die Haftanstalt hat daher auch nicht für einen Arbeitsplatz zu sorgen. Nur selten können die Haftanstalten den arbeitswilligen Abschiebungshäftlingen, einen Arbeitsplatz zuweisen, weil nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind. Hinzu kommt, dass aus der Sicht der Anstalt die Beschäftigung von Abschiebungshäftlingen nur wenig sinnvoll ist, weil auch die JVA nicht weiß, wie lange ein "Schübling" letztendlich in Haft bleibt und - statistisch gesehen - die Abschiebungshaft-Dauer kurz ist. Manchmal haben auch die Abschiebungshäftlinge selbst kein Interesse an einer Arbeit, weil sie keinen Sinn darin sehen, durch Erwerbstätigkeit ihre Abschiebungskosten zu finanzieren. Der Tagesablauf der Gefangenen ist daher durch Langeweile gekennzeichnet.

¹⁴ in einer Sendung von *Kennzeichen D*, entnommen aus "Sonderthemenheft: Abschiebungshaft" des Flüchtlingsrates NRW, 1994.

2.3.1 ÖRTLICHKEITEN

Frauen und Männer werden grundsätzlich in verschiedenen Einrichtungen untergebracht, Jugendliche in Jugendhaftanstalten.

Die Standardunterbringung erfolgt in Gemeinschaftszellen. Manchmal stehen auch Einzelzellen zur Verfügung. In Berlin haben Häftlinge, deren Haftzeit mehr als sechs Monate beträgt, gemäß § 3 III des *Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam in Berlin* ein Recht darauf, alleine in einem Haftraum untergebracht zu werden.

Meist kümmert man sich jedoch nicht um solche Wünsche (bzw. kann es nicht).

Größe und Einrichtung der Zellen hängen von der Haftanstalt ab. Dort, wo ein Umschluss nicht praktiziert wird, sind in den Hafträumen Toiletten und Waschbecken vorhanden.

Es kommt immer wieder teils wegen Überfüllung, teils aus anderen Gründen zu unhaltbaren Zuständen. Ein Beispiel ist die (zwischenzeitlich abgestellte) Unterbringung in Bremen, die das Landgericht in seinem Beschluss vom 05.08.94¹⁵ als menschenrechtswidrig und unverhältnismäßig kritisiert hatte. Der Betroffene war in einer Zelle mit vier weiteren Häftlingen untergebracht. Diese Zelle war mit fünf Feldbetten sowie weiterem sperrigem Mobiliar ausgestattet. Ihre Grundfläche betrug 2,7 x 7 m, die Zellenhöhe 2,9 m. Waschbecken und Toilette befanden sich ebenfalls in der Zelle. Die Toilette war durch eine kaum Sichtschutz gewährende, brusthohe schmale Blechwand abgetrennt. Die beiden Zellenfenster bestanden jeweils aus 16 Glasbausteinen. Gelüftet wurde die Zelle allein durch zwei aus vier Glasbausteinen bestehenden Kippfensteröffnungen. Ein Luftschacht zum Abzug der von der Toilette ausgehenden Gerüche existierte nicht.

Auch wenn das Bremer Beispiel ein mittlerweile abgestelltes negatives Extrembeispiel war und heute die Haftbedingungen generell besser sind, gibt es auch gegenwärtig, vor allem in kleineren "Knästen", in denen Abschiebungshäftlinge immer wieder auch untergebracht werden, oder bei einer Zugangssituation oder im Fall eines Transports von einer JVA zur anderen, vergleichbare Haftbedingungen.

2.3.2 HYGIENE

In vielen Zellen sind Waschbecken zu finden, Toiletten sind je nach Organisation der Anstalt in die Zellen integriert oder im Trakt befinden sich Gemeinschafts-toiletten. In den meisten Einrichtungen können die Häftlinge zweimal in der Woche duschen. Eigene Seife, Shampoo oder ähnliches muss von den Personen selbst gekauft werden. In einer Sendung von *Kennzeichen D* (ZDF) äußerte sich ein unzufriedener Häftling zu den hygienischen Bedingungen in der Berliner Abschiebungshaft¹⁶:

"Man wird regelrecht schmutzig gemacht hier in der Kruppstraße. Das geht so: man wird einfach eingesperrt, monatelang, man hat kein Geld, kein Shampoo,

¹⁵ LG Bremen vom 05.08.94, 10 T 508/94, InfAuslR 2/1995, S. 67 ff.

¹⁶ entnommen aus "Sonderthemenheft: Abschiebungshaft" des Flüchtlingsrates NRW, 1994.

keine Zahnbürste, nichts. Man hat nur die Kleidung, die man am Leib trägt. Wie soll man sich da sauber halten!"

Dies bestätigt nach einer Meldung der *Berliner Zeitung* vom 22.01.02 der Berliner Haftrichter Dietrich Lexer, der die Haftbedingungen in Berlin-Köpenick wie folgt beschreibt:

"An sich ist es nicht schlecht, aber es stinkt dort fürchterlich. Und die Zellen: naja. Man kann sie eben nicht alle 14 Tage renovieren, obwohl man sie alle 14 Tage renovieren müsste."

2.3.3 SICHERSTELLEN VON BESITZTUM UND HABE

Die Verhaftung erfolgt meist schnell und überraschend, so dass es den Betroffenen regelmäßig nicht möglich ist, ihre persönliche Habe aus den Unterkünften oder Wohnungen mitzunehmen. Meist sind sie darauf angewiesen, dass Freunde oder Bekannte oder Sozialbetreuer sich ihres Hab und Guts annehmen und dieses sicherstellen bzw. die Gegenstände, die sie in der Haft benötigen und bei der Abschiebung persönlich mitnehmen wollen, in die Anstalt bringen. Nur ausnahmsweise wird die persönliche Habe von Beamten der Ausländerbehörde oder der Unterkunftsleitung sichergestellt und in der JVA aufbewahrt. Meist räumen die Unterkunftsleiter, hören sie von einer Verhaftung, das Zimmer von den Gegenständen, die ihrer Auffassung nach (oder nach Angaben der Mitbewohner) dem Verhafteten gehören und stellen sie vorübergehend im Keller unter. Kümmert sich dann innerhalb von einigen Wochen niemand um die sichergestellten Sachen, werden sie meist entsorgt. Nicht selten allerdings werden die zurückgelassenen Gegenstände schon vorher in den Unterkünften verwendet, weil die Mitbewohner wissen, dass ein Großteil der Sachen ohnedies "verschwindet", spätestens, wenn sie von der Unterkunft entsorgt werden.

Noch schwieriger ist die Situation für diejenigen, die einen eigenen Haushalt gegründet hatten und in angemieteten Wohnungen lebten.

Vor der Abschiebung bleibt den Gefangenen meist keine oder nur wenig Zeit, das Zusammenstellen des Gepäcks zu organisieren. Mitgenommen werden darf soviel Gepäck, wie im Transportmittel der Abschiebung ohne Erschwerung des Abschiebungsablaufs möglich ist. Bei einer Flugreise beschränkt sich dies auf 20 kg. Nicht immer bleibt bei schneller Abschiebung überhaupt Zeit, Sorge für das Gepäck zu tragen. Insbesondere gilt dies für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände. Nicht selten finden die Vermieter eine volle Wohnung vor und wissen mit den zurückgelassenen Gegenständen nichts anzufangen. Damit sie die Wohnung weitervermieten können und nicht weitere Verluste durch Mietausfälle haben, lassen sie dann die Wohnung räumen und die Gegenstände auf den Sperrmüll werfen. Nur ausnahmsweise gelingt es den Inhaftierten über Freunde oder dritte Personen für eine ordnungsgemäße Räumung zu sorgen und so wenigstens die wichtigsten Gegenstände sicherzustellen oder die wertvollsten zu veräußern. Das Argument, man

müsse doch für eine Kündigung des Mietverhältnisses und eine ordnungsgemäße Übergabe der Wohnung sorgen und sich um seine Sachen kümmern, das oft bei der Anhörung vorgebracht wird, interessiert den Haftrichter regelmäßig nicht. Denn zutreffend können die Ausländerbehörden darauf hinweisen, dass die Abschiebung ja vorher angedroht worden war und mithin im Raum stand, so dass ausreichend Zeit für eine Kündigung blieb. Dass in der Realität zwischen Abschiebungsandrohung und späterem Vollzug oftmals Jahre liegen, in denen die Menschen geduldet werden und (manchmal bis zur Verhaftung) einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnten und dass der Zeitpunkt der endgültigen Ausreise (jedenfalls oftmals) nicht vorhersehbar und bestimmbar war, interessiert die Ausländerbehörden und viele der Haftrichter nicht.

Manche der Abschiebungshäftlinge sind jedoch auch völlig mittellos. Sie besitzen kaum mehr als das, was sie am Leibe tragen und sind damit sowohl für eine Abschiebung als auch schon für die Haft nicht annähernd angemessen ausgestattet.

Aus dem Bericht der Betreuungsgruppe *Abschiebungshaft Wuppertal* "Endstation Sedansberg":

"- Kleidung und Habe: Viele Gefangene werden verhaftet, ohne dass sie die Möglichkeit haben, ihre Habe mitzunehmen. Manche Gefangene wurden in Sommerkleidung festgenommen und mussten im Winter im T-Shirt und Jogginghose zum Hofgang, wenn ihnen nicht Mitgefangene Kleidung liehen. Prinzipiell sollen die Haftanstalten Gefängnisbekleidung bereitstellen. Dieser Verpflichtung kamen einige erst nach verschiedenen Interventionen der Betreuer und Betreuerinnen nach.

Noch schwieriger gestaltete sich die Ausgabe von Kleidung für die Abschiebung an Gefangene, die keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung hatten. So sind Gefangene in dünner Sommerkleidung im Winter in die GUS oder nach Rumänien abgeschoben worden. Auch hier mussten die Ehrenamtlichen einerseits direkt für Kleidung sorgen und andererseits massiv darauf dringen, dass von Justizseite aus für entsprechende Kleidung gesorgt wurde.

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Häftlinge an ihre Habe kommen. Dieser Pflicht kommen sie nur sehr zögerlich nach, sie verweisen auf Personalknappheit und sind nur selten bereit, auch in schwierigeren Fällen tätig zu werden. Andererseits weigern sich auch Haftanstalten, Habe, die ihnen von der Ausländerbehörde überbracht wird, anzunehmen, es wird auf geringe Platzkapazitäten verwiesen. Das, meist geringe, persönliche Eigentum der Gefangenen - darunter manchmal auch persönlich wichtige Dinge wie Photoalbum, Halskette usw. - wird gering geachtet."¹⁷

¹⁷ "Endstation Sedansberg" 1995, S. 7

2.3.4 VERMÖGEN

Wenn Gefangene sich Geld zusammengespart haben, wird dies auf einem Konto gutgeschrieben, von dem sich der Häftling regelmäßig Geld abheben kann, um sich Waren des täglichen Bedarfs in der Verkaufsstelle der Haftanstalt zu erwerben. Ist er mittellos, steht ihm grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein geringer Barbetrag zu. In manchen Bundesländern wird das so genannte „Taschengeld“ automatisch ausbezahlt, in manchen muss hierzu ein Antrag gestellt werden, wobei viele der Häftlinge hiervon keine Kenntnis haben oder außerstande sind, den Antrag zu stellen, oder die Bearbeitung so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass Taschengeld faktisch nicht ausbezahlt wird. Manchmal wird dieses Taschengeld nur für jeden vollen Monat gewährt, manchmal auch anteilig ausbezahlt. In manchen Bundesländern, so beispielsweise in Bayern, wird das Taschengeld, gestützt auf § 3 I 5 AsylbLG, auf 70% des üblichen Taschengeldes gekürzt. In manchen Bundesländern erhalten die Gefangenen zum Zeitpunkt der Abschiebung einen kleinen Betrag für die Reise, der aber nicht notwendigerweise die Kosten der Weiterreise (vom Flughafen bis zum Heimatort) deckt. Kritisch wird es dort, wo Schmiergelder vonnöten sind, um gesund zum Zielort zu kommen.

"Am 2. Juni 1994 meldeten die ARD-Tagesthemen den Tod von Kuldeep Singh. Er war aus der Abschiebungshaftanstalt Wuppertal nach Neu-Delhi abgeschoben worden.

1991 war er als Asylbewerber nach Niedersachsen gekommen. Als der Asylantrag abgelehnt wurde, kam er nach NRW und lebte dort vom Rosenverkauf.

Am 9.5.94 - einen Tag vor seinem 21. Geburtstag - wurde er bei einer Kontrolle in Langenfeld/Kreis Mettmann verhaftet und in Abschiebungshaft genommen. Am 27.5.94 wurde er nach Indien abgeschoben.

Aus dem Skript des Tagesthemenbeitrags des ARD-Büros Delhi:

"Als Kuldeep Singh Deutschland verließ, war sein Gesundheitszustand in Ordnung. Sagen die Behörden. Auch bei seiner Ankunft in Indien war er gesund. Wissen die Eltern. Und doch hat er die ungewollte Heimkehr keine 48 Stunden überlebt. Zu Tode gefoltert von der Flughafenpolizei - fast unmittelbar nach seiner Ankunft. Ein hier zwar nicht alltäglicher, aber doch öfters vorkommender Fall. Denn Kuldeep wurde in ein Land abgeschoben, dass auch für deutsche Behörden nicht als sicheres Herkunftsland gilt. Seine Angehörigen zeigen warum. Elektroschocks und Schläge haben auf dem gesamten Körper unwiderlegbare Spuren hinterlassen. Fingergröße Foltermerkmale lassen auf die Verhörmethoden schließen."

Die Flughafenpolizei versuchte zuerst von Kuldeep Singh selbst, dann von seinen Eltern, die in Neu-Delhi leben, Geld (ca. 400,- DM) zu erpressen. Sie brachten ihn mit deutlichen Spuren von Schlägen zum Haus seiner Eltern und drohten, ihn umzubringen, wenn diese das Geld nicht aufbrächten. Der Vater, ein Taxifahrer, versuchte bei Kollegen und Bekannten das Geld zu beschaffen, konnte aber nur

einen Teil zusammenbringen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai starb Kuldeep Singh. Der Autopsiebericht der indischen Behörden gibt an, er sei an Hitzeschlag verstorben, nicht an seinen Verletzungen. Die Verletzungen selbst werden nicht bestritten. Die indischen Behörden berichteten weiterhin, der Pass Kuldeeps Singhs sei nicht in Ordnung gewesen, es hätten Seiten und ein Ausreisestempel aus Neu-Delhi gefehlt.

Im Abschiebungsgefängnis Wuppertal-Barmen sitzen zur gleichen Zeit sieben In-der - wie Kuldeep Singh Angehörige des Volkes der Sikhs -, die auf ihre Abschiebung warten und sie fürchten."¹⁸

Gefangene, die ein gewisses Geldpolster ihr eigen nennen, müssen selbst die Kosten für die Abschiebung, inklusive anteiliger Verwaltungs- und Haftkosten übernehmen. Hierfür ein Beispiel aus einem Bescheid:

"Nach § 82 I AuslG hat der Ausländer die durch seine Abschiebung entstehenden Kosten zu tragen. Gemäß § 83 I AuslG umfassen die Kosten der Abschiebung

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungskosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Danach wird Ihre Abschiebung voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

a) Haftkosten (38 Tage x 19,00 DM)	684,00 DM
b) Flugkosten (Düsseldorf - Lagos)	2.343,00 DM
c) Transportkosten	
aa) Kosten des Transportes von Siegen nach Meschede durch die Abh Stadt Siegen - geschätzt -	156,00 DM
bb) Kosten des Transportes zur JVA Wuppertal-Lichtscheidt einschl. der Personalkosten ¼	153,83 DM
cc) Transportkosten der ZAB Dortmund zum Flughafen Düsseldorf - geschätzt -	140,00 DM
d) Kosten für die Passbeschaffung bei Ihrer Botschaft	50,00 DM
e) Tagelder	25,00 DM
f) Personalkosten der ZAB Dortmund - geschätzt -	<u>1.100,00 DM</u>
Gesamtbetrag:	<u>4.651,83 DM</u>

¹⁸ "Endstation Sedansberg" 1995

Die vorstehenden Kostenansätze wurden, soweit sie nicht als Fixkosten feststehen, entsprechend der hier vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig und gewissenhaft geschätzt.

Eine Zahlungsfrist kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da Sie bereits in den nächsten Tagen abgeschoben werden.

Da eine anderweitige Realisierung meines Anspruches auf Erstattung der Abschiebungskosten nicht erkennbar ist, war die im Tenor des Bescheides angeordnete Sicherheitsleistung erforderlich, um die öffentlichen Haushalte vor finanziellen Schäden zu bewahren."¹⁹

Die festgesetzten Kosten werden von den vorhandenen Mitteln abgezogen. Rechtsgrundlage ist § 82 V AuslG; die Einzelfallregelung erfolgt oft durch innenministerielle Richtlinien (vgl. die zu NRW abgedruckten Richtlinien).

2.3.5 BETREUUNG

Die psychische Situation in der Haft ist schwierig. Manche Häftlinge verstehen die Gründe für ihre Inhaftierung nicht, für viele ist sie Demütigung und Grund zur Scham. Angst, was die Zukunft bringen wird, beschäftigt diejenigen, denen zu Hause Verfolgung droht. Die schon allein aus der Haft resultierende Isolation wird verstärkt durch Kulturunterschiede und sprachliche Barrieren.

"Paul - ich nenne ihn für mich so - schaut mich fragend unverständlich an. Wir stehen uns in seiner Gefängniszelle gegenüber. Dass er nicht Deutsch kann, wusste ich bereits. Bei Englisch schüttelt er den Kopf und meine drei Wörter Französisch haben auch keinen Erfolg. Mit Latein, Altgriechisch und Hebräisch, den Theologensprachen würde ich wohl auch nicht weiterkommen. Da mir aber die Abteilungsbeamten erzählt haben, dass Paul aus Nepal kommt, greife ich schließlich zur Zeichensprache. Die Bewegung des Rauchens versteht er und nickt. Dann schüttelt er den Kopf. Das soll wohl heißen: Ich möchte rauchen, habe aber keinen Tabak. Diesem kleineren Problem kann abgeholfen werden - für den Moment wenigstens. Ich möchte mich erkundigen, ob er weiß, was mit ihm geschieht und warum. Wie fragt man ohne Sprache nach einem Gerichtsbeschluss? Meine Zeichen von Papier und Schreiben kann er nicht deuten. Schließlich frage ich einfach "Nepal?". Da nickt er. Sein Gesicht bleibt ernst und angespannt. Paul wartet auf die Abschiebung in seine Heimat. Er ist ruhig, "fragt" nun ab und zu nach Zigaretten und einem Fernseher.

Wie oft wird Nepal angefliegen? Gibt es überhaupt Abschiebungsmöglichkeiten? Wer könnte mit ihm sprechen?

Das nächste Mal sehe ich Paul in die Sprechstunde des Ausländeramtes gehen, die wöchentlich stattfindet. Für seinen ganz speziellen Fall wurde ein Dolmetscher gefunden, der ihm noch einmal sagt, dass er in Abschiebungshaft zuerst

¹⁹ "Endstation Sedansberg" 1995

auf seine Papiere und dann auf die Abschiebung warten muss. Einmal wurde ihm der Beschluss zur Inhaftierung schon im Gericht übersetzt. Mehr konnte die Behörde nicht für ihn tun.

Pauls Aufenthalt dauert viele Monate. Mit den anderen Gefangenen geht er in die "Freistunde" auf den Freistundenhof. Dort kann er eineinhalb Stunden um einen fußballfeldgroßen Platz gehen. Manchmal spielt er während der "Aufschlusszeiten" von 16.00-19.30 Uhr Tischtennis. Das Taschengeld, das die Justizvollzugsanstalt Abschiebungshäftlingen gewährt, wurde für ihn von den Beamten der Abteilung beantragt. Bald konnte er für 45 Mark im Monat dies und das beim Kaufmann erstehen. Er lernte schließlich drei deutsche Wörter, die er am häufigsten brauchte: Tabak, Fernsehen, Einkauf. Ein paar Mal kam er in den Gottesdienst und blieb hinterher beim Kaffeetrinken. Was er wohl über einen deutschen Gottesdienst gedacht hat?

Warten in einem deutschen Gefängnis ...

Im November 1994 wurde Paul abgeschoben - in ein anderes Gefängnis. Sicher - er war ein Extremfall. Viele Abschiebungshäftlinge aus Afrika können sich auf Englisch oder Französisch, einige auch auf Deutsch verständigen. Mit den Menschen aus Osteuropa ist es schwieriger, mit denen aus Asien oft aussichtslos, Unterhaltungen zu führen."

(Martin Hagenmeier, ev.-luth. Pfarramt an der JVA Kiel, Auszug aus einem Text zum Kirchentag in Hamburg)

Der Abschiebungshäftling befindet sich in einer desperaten Situation in einer fremden Gesellschaft. Betreuung ist in sozialer, psychologischer und medizinischer Sicht dringend notwendig. Sie findet nicht in ausreichendem Maße statt.

2.3.5.1 *Das Wachpersonal*

Das Personal in den Justizvollzugsanstalten kann den Problemen der Einzelnen nicht gerecht werden. Schon eine einfache Kommunikation ist dort nicht mehr möglich, wo Französisch und Englisch nicht beherrscht werden. Auch fehlt es dem Bewachungspersonal an Zeit und Ausbildung, um entsprechend auf ihre Häftlinge eingehen zu können.

Georg Butz in "Anhörung - Ausländer im Strafvollzug", 20.03.95²⁰:

"Der Vollzug der Abschiebungshaft in der JVA belastet vor allem die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Sozialdienstes. Diese Kollegen sehen sich tagtäglich einer hohen Anforderung durch die Gruppe der Abschiebungshäftlinge ausgesetzt. Viele fühlen sich mit diesem Problem alleingelassen und überfordert."

Mancherorts werden Schulungen durchgeführt, damit das Wachpersonal mit den sich aus der Abschiebungshaft ergebenden Problemen besser umzugehen lernt.

²⁰ herausgegeben von Die Grünen im Bayerischen Landtag.

Doch helfen auch Fortbildungsseminare nicht, wo nicht ausreichend Personal zu Verfügung steht. Zunehmend werden private Wachdienste, manchmal zusätzlich zum Stammpersonal, eingesetzt. Deren Personal ist meist noch schlechter ausgebildet als das Personal der JVs. Wenn überhaupt erhalten sie nur eine kurze Schulung, bevor sie auf die Häftlinge "losgelassen" werden. Oft bestimmen Vorurteile ihr Verhalten, das nicht selten von einem rabiatierten Auftreten geprägt ist. Diese "Privatisierung" hat vor allem finanzielle Gründe, wie das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen anlässlich der Einführung privater Wachdienste 1993 offen einräumte:

"Gegen die Heranziehung von privaten Wachdiensten ist in der Öffentlichkeit bereits Kritik laut geworden. Dabei wurde jedoch nicht gesehen, dass die Finanzlage des Landes dazu zwingt, auch neue Wege zu beschreiten."²¹

2.3.5.2 Die Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörden sind meist Veranlasser der Abschiebungshaft. Manche bieten, teils regelmäßig, auch in den Abschiebungshaftanstalten Sprechstunden für die Häftlinge an. Dolmetscher stehen dabei meist nicht zur Verfügung, so dass die Kommunikation durch die Sprachbarrieren erschwert, wenn nicht sogar unmöglich ist.

Bei der Beratung vertreten die Ausländerbehörden natürlich vorrangig ihre Interessen und nicht die der Ausländer. Den Behörden geht es vor allem darum, die Abschiebung schnell und möglichst reibungslos durchzuführen. Sie haben kein Interesse daran, im Heimatland Kontakte aufzunehmen, um die Rückkehr zu erleichtern. Ausnahmsweise geschieht dies bei Jugendlichen.

Derartige Aufgaben müssen von ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden, doch sind deren Möglichkeiten sehr eingeschränkt. Meist scheitern die Bemühungen, weil die Helfer nicht über die erforderlichen Mittel und Kontakte in den Zielstaaten verfügen.

2.3.5.3 Rechtsbeistand

Die wenigsten Abschiebungshäftlinge können es sich leisten, einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Selbst wenn dies der Fall ist, ist es nicht leicht, Rechtsanwälte überhaupt, und vor allem fachkundige Rechtsanwälte zu finden, die die rechtliche Vertretung und Betreuung während der Abschiebungshaft übernehmen.

Viel wäre schon geholfen, wenn die Häftlinge die Voraussetzungen und den Hintergrund ihrer Haft verstünden, um die Rechtsmittel Bescheid wüssten, die sie in ihrer Situation einlegen könnten und daraus eine Perspektive für sich erarbeiten könnten. Eine Rechtsberatung in den Anstalten wird jedoch - mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen - nicht angeboten.

In Berlin haben Rechtsanwälte eine Beratung in den Justizvollzugsanstalten organisiert; in anderen Ländern scheiterten solche Bemühungen. Oft versuchen amnesty international oder Abschiebungshaftgruppen, eine Rechtsberatung zu ermöglichen.

²¹ Presseerklärung vom 27.08.93 des Pressereferenten des Justizministeriums NRW

Diese Initiativen können den tatsächlichen Bedarf jedoch nicht abdecken. So lobenswert sie sind, sind sie nichts anderes als ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Forderung, den Abschiebungshäftlingen, die durch ihre Verhaftung eigener Gestaltungsmöglichkeiten entbehren, von Amts wegen einen Rechtsbeistand beizubringen, ist daher nach wie vor aktuell und berechtigt.

2.3.5.4 Die soziale Betreuung

Die Notwendigkeit sozialer Betreuung ist auch den offiziellen Stellen bekannt. So heißt es in einer Mitteilung des Berliner Senats über die Verbesserung der Situation der in Abschiebungsgewahrsam genommenen Ausländer:

"Zwischen Abschiebungshaft und anderen Haftarten besteht ein fundamentaler Unterschied. Während bei der Strafhaft die Resozialisierung angestrebt wird, ist das Ziel der Abschiebungshaft die zügige und sichere Abschiebung. Deshalb muss es für beide Haftformen auch verschiedene Betreuungs- und Beschäftigungsangebote geben.

Allgemeingültig (also auch für Abschiebungshäftlinge) ist festzustellen, dass

- die Inhaftierung von nahezu jedem Menschen als Schock erlebt wird,
- die Häftlinge sich - zumindest bei erstmaliger Inhaftierung - in der Anstalt zunächst nicht orientieren können,
- sie schlagartig von ihrem gesamten bisherigen Umfeld isoliert sind,
- sie auf wenige Verhaltensmöglichkeiten eingengt sind und
- alltägliche Angelegenheiten nicht mehr regeln können,
- aus dieser Situation oftmals psychische und physische Schwierigkeiten entstehen.

Besteht - wie bei der Abschiebungs- und U-Haft - Ungewissheit über Dauer und Ausgang der Inhaftierung, ist dies ein zusätzlicher Stressfaktor. Bei Ausländern kommen Verständigungsschwierigkeiten hinzu.

Das Bewachungspersonal wird auch nach zusätzlicher Schulung weder befähigt noch in der Lage sein, den Häftlingen bei der Bewältigung dieser Haftprobleme ausreichende Unterstützung zu geben. Deshalb wird der kurzfristige Einsatz eines Sozialarbeiters vorgesehen.

Aufgaben

Ein Sozialarbeiter im Abschiebungsgewahrsam soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Orientierungshilfe bei Aufnahme im Abschiebungsgewahrsam (Erstgespräche),
- Unterstützung zur Herstellung von Kontakten zur Außenwelt (Familie, Freunde, Vermieter, Arbeitgeber, Botschaften usw.),
- Einschätzung der Suizidgefährdung,
- Beratung bei persönlichen Problemen,

- Betreuung von bestimmten Personengruppen, wie z. B. Schwerbehinderten, Minderjährigen, besonders isolierten oder psychisch labilen Häftlingen, Langzeithäftlingen,
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben (z. B. Haushalts-, Kontoauflösung),
- Beruhigung in Krisensituationen (z. B. bei aggressivem Verhalten, Ankündigung von Selbstmordabsichten),
- Suche nach geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten (Gruppen- und Einzelbeschäftigungen) für die Häftlinge im Abschiebungsgewahrsam und Einleitung entsprechender Maßnahmen (z. B. Aufbau einer Bibliothek, Spielesammlung),
- Informationsaustausch mit Bewachungspersonal und LEA-Beratern.

Beschäftigungsmöglichkeiten

Der Mensch in Haft ist auf wenige Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt. Durch das Angebot geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten sollen negative Haftwirkungen gemildert werden.

Bei der Überlegung, welche Beschäftigungen den Abschiebungshäftlingen ermöglicht werden können, dürfen Sicherheitsaspekte nicht vernachlässigt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten auch Sicherheitsrisiken entstehen, z. B. wenn die Häftlinge die Einschränkungen als Schikane empfinden und darauf mit gesteigerter Aggressivität reagieren.

Sozialarbeiter aus Justizvollzugsanstalten berichten, dass bei den geringen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Häftlinge in früheren Zeiten wesentlich häufiger Probleme durch aggressive Verhalten der Häftlinge (z. B. Sachbeschädigung) aufgetreten sind.

Es wird eine Aufgabe des Sozialarbeiters sein, unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen und der Sicherheitsaspekte nach geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen und für ihre Umsetzung zu sorgen.²²

Die Praxis in Berlin zeigt, wie geduldig Papier und wie groß der Unterschied zwischen Wunsch und Wille und Realität ist. Berlin ist das Bundesland, das wohl am meisten in der Kritik - jedenfalls seitens der Häftlinge - steht, was sich in circa 54 Hungerstreiks allein 2003 äußert.

Insgesamt ist die soziale Betreuung mangelhaft, obwohl ihre Notwendigkeit nicht nur in Berlin bekannt ist. Selbst dort kümmern sich nur 3 Sozialarbeiter um die gesamte Abschiebungshaftanstalt Köpenick mit einer Kapazität von 340 Plätzen. Zwar arbeiten sie mit drei Seelsorgern zusammen, doch werden sie auch bei selbstlosem Engagement nur einem geringen Teil der Häftlinge gerecht werden können. In Baden-Württemberg wird die soziale Betreuung ausschließlich von der

²² Veröffentlichung des Abgeordnetenhauses Berlin, Drs. 12/4955

Katholischen Kirche mit Hilfe von ehren- und hauptamtlichen Seelsorgern bestritten. Rheinland Pfalz hat besonders gute Erfahrung mit dem Einsatz von Wohlfahrtsverbänden gemacht, so dass von staatlicher Seite nur ein Betreuer gestellt wird. In Ländern wie Bayern, wo die Abschiebungshäftlinge völlig in den normalen Vollzug integriert sind, wird die Betreuung von den für die Strafgefangenen verantwortlichen und schon hiervon ausgelasteten Sozialarbeitern übernommen.

Ohne das Engagement von Ehrenamtlichen erführen viele Abschiebungshäftlinge keinen Beistand. Mit viel Zeitaufwand und Geduld versuchen diese, dem Ausländer die Situation, in der er sich befindet, zu erklären, ihn bei der Beschaffung von Papieren zu unterstützen und ihm eventuell auch rechtliche Wege aus der Haft und gegen die Abschiebung aufzuzeigen. Aus dem Bericht der Betreuungsgruppe Abschiebungshaft Wuppertal²³:

"Beratung in der Haft: ein Gefangener wird in die Besucherzelle gebracht, vielleicht muss noch ein zweiter zum Übersetzen geholt werden. Er will wissen, warum er in Haft ist, ob er eine Chance hat, wieder herauszukommen. Er erzählt seine Geschichte, will uns überzeugen, warum er nicht zurückkehren kann. Man spürt die Hoffnung, dass wir uns, wenn wir ihm denn nur glauben, auch wirklich einsetzen werden und etwas für ihn erreichen können. Er bittet, für ihn zu erledigen, was er wegen der Verhaftung nicht mehr selbst tun konnte. Er klagt an, wie es denn möglich sei in einem demokratischen Land, dass er im Gefängnis ist.

Wir haben - als Ehrenamtliche - jetzt höchstens eine Stunde Zeit, in der wir alle wichtigen Fragen klären müssen, ein nächster Besuch ist vielleicht erst in einer Woche möglich. Schon die Klärung des Verfahrens, an dessen vorläufigen Ende die Haft steht, ist schwierig: Papiere fehlen oft; Verwaltungsvorgänge konnte kaum einer durchschauen; Zuständigkeiten sind unklar; die Versuche, durch Orts- und Namenswechsel der drohenden Abschiebung zu entgehen, komplizieren die Rekonstruktion. Die Entscheidung, ob und was getan werden muss - Haftbeschwerde? Folgeantrag? Rechtsanwalt? Pass suchen? Einstweilige Anordnung? mit dem Ausländeramt verhandeln? Wiedereinsetzung beantragen? Petition? Haftfähigkeit infrage stellen? ...? - ist eine Aufgabe mit vielen Unbekannten, sie muss unter Zeitdruck getroffen werden, dabei geht es um existenzielle Fragen.

Mit einigen Gefangenen, die länger einsitzen, entstehen engere Kontakte, es kommt zu persönlichen Gesprächen, wir erfahren etwas über ihr Schicksal, ihre Hoffnungen und Ängste, die Versuche, ihre Probleme zu bewältigen und ihre Gefühle, in der Haft ihr Scheitern zu erleben. In den Bescheiden der Behörden und Gerichte wird das wirkliche Erleben der Gefangenen oft zur Unkenntlichkeit verzerrt. Ihr Leben wird zum Tatbestand. Für Verwaltung, Gerichte - und Öffentlichkeit - wird das Umgehen damit so leichter zu handhaben. Aber die Gefangenen erkennen sich selbst darin nicht wieder.

²³ Bericht: "Endstation Sedansberg", 1995, S. 25, 41, 58.

Unsere Eindrücke bleiben oft lückenhaft. Kontakte brechen ab durch Abschiebung, Verlegung, Entlassung. Oft fehlt die Rückmeldung, welche Interventionen richtig waren, welche vergeblich. Wir erfahren nur selten, was mit den Menschen nach der Abschiebung passiert. Das bleibt menschlich unbefriedigend und belastend."

Leider gibt es nicht in allen Bundesländern und jedenfalls nicht für alle Vollzugsanstalten Betreuergruppen. Leider sind ihre Möglichkeiten oft eingeschränkt.

2.3.5.5 Medizinische und psychologische Betreuung

Die medizinische Versorgung lässt oft zu wünschen übrig, und muss insgesamt als schlecht bezeichnet werden. Nicht nur, dass Krankheiten nicht behandelt werden, und die Patienten durch die Vergabe von Schmerz- oder Schlafmitteln nur ruhig gestellt werden sollen; es unterbleibt auch das Einschreiten bei lebensgefährlichen Situationen. Auch führt abnormales Verhalten nicht stets zu einem Handeln des Arztes. Ein Fall, in dem auf Drängen des Wachpersonals eine NGO einschreitet, wird von der Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebungshaft wie folgt geschildert:²⁴

"So wurde monatelang Herr Mark Augustin in Haft gehalten, der selbst für das Wachpersonal ersichtlich unter extremen Verhaltensstörungen litt und sich tagelang ängstlich in der Ecke seiner Zelle verkroch. Wir als Betreuer wurden von Wachleuten auf ihn aufmerksam gemacht, offensichtlich weil dem Fachpersonal keinerlei Initiative zugetraut wurde. Alle Anträge auf Überprüfung der Haftfähigkeit zogen sich endlos hin und verliefen im Sande, bis schließlich Herr Augustin in das Gefängnis Krankenhaus nach Hohenasperg verlegt wurde. Eine Nachfrage bei der Anstaltsleitung über seinen Verbleib und sein Schicksal wurde bis heute ignoriert."

Ein anderes Beispiel aus der JVA Mannheim:

Nelson Quinones-Palacios starb in der Justizvollzugsanstalt Mannheim Anfang des Jahres 2000, weil seine Krankheit nicht ernst genommen und erst viel zu spät behandelt wurde. In einem Brief beschuldigen Mithäftlinge das Personal und bieten sich als Zeugen an. Bis der Fall allerdings aufgerollt wurde, waren diese Mithäftlinge bereits abgeschoben. Die Ermittlungen verliefen daraufhin im Sande. Die zuständigen Personen sind immer noch dort beschäftigt. Ein Brief von Mithäftlingen, der an amnesty international und die Staatsanwaltschaft gerichtet war, schildert die Chronologie des Todes wie folgt:

"26.12.99

Nelson Quinones-Palacios klagt gegenüber seinen Zellengenossen über starke Bauchschmerzen

²⁴ Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebehaft: "Bericht zur Situation in der Abschiebehaftanstalt Mannheim vom 01.11.98"

27.12.99

Zu den Bauchschmerzen kommen steigendes Fieber und Schüttelfrost hinzu. Der Zellengenosse ruft um die Mittagszeit die Krankenstation an und bittet um ärztliche Hilfe für den Kranken. Ein Krankenpfleger kommt und lässt sich durch das Zellenfenster über die Symptome informieren. Er betritt aber die Zelle nicht, um den Mann zu untersuchen, sondern lässt lediglich ein Päckchen Kopfschmerztabletten da. Trotz dringender weiterer Bitten um Untersuchung wird Nelson Quinones-Palacios an diesem Tag nicht mehr untersucht.

28.12.99

Um sechs Uhr morgens stellt der Zellengenosse einen schriftlichen Antrag auf ärztliche Untersuchung von Nelson Quinones-Palacios. Inzwischen waren Durchfall und sehr hohes Fieber zu den Bauchschmerzen hinzugekommen. Außerdem ruft der Zellengenosse wieder die Krankenstation an. Man verspricht ihm, einen Sanitäter zu schicken, aber es kommt niemand. Um 14 Uhr versucht er es noch einmal, aber auch dieser Versuch bleibt erfolglos, ebenso weitere Versuche um 15.30 Uhr und um 17 Uhr. Es wird lediglich noch einmal ein Päckchen Kopfschmerztabletten in die Zelle gereicht.

29.12.99

Erneut stellt der Zellengenosse einen Antrag auf ärztliche Untersuchung. Um 9.30 Uhr teilt die Krankenstation ihm mit, dass Nelson Quinones-Palacios vergessen wurde. Kurz darauf wird der Kranke ins Krankenzimmer gebracht. Nachdem ihn dort ein Doktor "gesehen" hat, wird er wieder in die Zelle zurückgebracht. Sein Zustand verschlechtert sich im Lauf des Tages weiter, der Zellengenosse berichtet dies um 16 Uhr der Krankenstation. Daraufhin wird Nelson Quinones-Palacios erneut ins Krankenzimmer gebracht, wo er dann blieb.

03.01.00

Nelson Quinones-Palacios stirbt auf der Krankenstation; sein Tod wird extern in einem Krankenhaus festgestellt.²⁵

Auch wenn dies möglicherweise Extremfälle sind, wird vielfach über die ärztliche und psychologische Versorgung geklagt. Weil die Häftlinge regelmäßig keine Möglichkeit haben, sich den behandelnden Arzt auszusuchen - oder einen externen Arzt beizuziehen -, haben sie kein Vertrauen in die medizinische Versorgung.

Nicht in allen Anstalten wird eine Eingangsuntersuchung durchgeführt, die zur Feststellung der Haftfähigkeit aber notwendig wäre. Selbst eingangs physisch gesunde Häftlinge können manchmal dem Druck des Gefängnisalltags nicht standhalten und bedürfen einer psychologischen Betreuung, die sie aber regelmäßig nicht erhalten. Nur in Ausnahmefällen kann eine solche erwirkt werden. Depressionen und suizidale Tendenzen werden nicht erkannt. Auch das Entstehen

²⁵ Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebehaft: "Bericht zur Situation in der Abschiebehaftanstalt Mannheim", Oktober 2000

von Aggressionen und das Aufschaukeln von destruktivem Verhalten wird hierdurch begünstigt.

2.3.5.6 Misshandlungen in der Abschiebungshaft

Immer wieder werden seitens der Häftlinge Misshandlungen, zumindest verbaler Art, beklagt. Nur wenige lassen sich nachweisen, nur selten werden Konsequenzen gezogen. Der Berliner Flüchtlingsrat klagt: "Gelegentliche Misshandlungen bleiben ungeahndet." und meint, dass in der Abschiebungshaftanstalt Köpenick im Vergleich zu den Justizvollzugsanstalten eine "brutalere Behandlung" erfolge. Auch der Flüchtlingsrat Hamburg schreibt von Übergriffen "von Schließern auf Gefangene". Die Zeitschrift *Nadelstiche* berichtet in Nr. 4/2000 wie folgt:

"Wieder Prügel in Glasmoor

Nach Misshandlungen bis zu fünf Schläger vom Dienst suspendiert

Diesmal war es anscheinend selbst der Justizbehörde der Hansestadt Hamburg zuviel: Bis zu fünf Schließer des Abschiebetraktes der Justizvollzugsanstalt Glasmoor sollen nach Informationen der Hamburger Glasmoorgruppe dieser Tage vom Dienst suspendiert worden sein. Vorwurf: Schwere Misshandlungen an Gefangenen.

Die Übergriffe der uniformierten Rassisten, um die es in diesem Fall geht, sollen sich demnach etwa Anfang März zugetragen haben, unter anderem wurde ein algerischer Gefangener von einem Schließer (eventuell sogar Dienstleiter) derart heftig gegen ein Gitter geworfen, dass dem Angegriffenen dabei das Jochbein gebrochen wurde.

Gelten derlei 'Vorfälle' in den seit 1992 bundesweit aus dem Boden gestampften Abschiebeknästen eigentlich als 'eher normal' und erfreuen sich in der Öffentlichkeit eines ausgeprägten Desinteresses, gab es in diesem Fall scheinbar Zeugen unter den übrigen Bediensteten, die mit dem Verhalten ihres oder ihrer Kollegen nicht einverstanden waren. Nach ebenfalls unbestätigten Informationen wollen in Kürze mehrere dieser Zeugen gegen ihre (Ex-)Kollegen aussagen, oder haben das bereits getan.

Nur diesem Umstand ist es wohl zu verdanken, dass sich die Hamburger Justizbehörde Mitte April gezwungen sah, an die Öffentlichkeit zu treten und in einer Presseerklärung über die Suspendierung 'eines' Bediensteten der JVA zu informieren, dem Mann werde die 'schwere Misshandlung eines Häftlings' vorgeworfen.²⁶

Viele Häftlinge beklagen sich auch darüber, dass Beschimpfungen alltäglich seien. Ein Gefangener zitiert die Wächter mit den Worten: *"Ihr seid Tiere, Ihr seid Terroristen."* und folgert daraus: *"Sie wissen genau, dass sie uns damit treffen können. Sie wollen uns erniedrigen."*²⁷

²⁶ *Nadelstiche* Nr. 4/2000, S. 3

²⁷ Glasmoorgruppe: "Es gibt keine Kurden, Euch gibt es gar nicht!", <http://www.infoarchiv-norderstedt.org/dataview.action?categoryId=news&articleId=1053272940236>

2.3.5.7 Besuchsmöglichkeiten

Die Besuchsmöglichkeiten sind von Haftanstalt zu Haftanstalt sehr verschieden. Generell lässt sich sagen, dass sie in den Abschiebungshaftanstalten großzügiger sind als in den Justizvollzugsanstalten. Dort entspricht die Besuchsregelung meist denen der Untersuchungshäftlinge, nur manchmal ist sie etwas großzügiger.

Beispielhaft beschreibt die *Freie Flüchtlingsstadt*, Koordinierungsgruppe Asyl, die Situation in Mannheim wie folgt:

"Die Flüchtlinge dürfen einmal in der Woche für eine Stunde Besuch empfangen. Die Besuchszeiten sind montags von 13.00 - 15.00, dienstags bis freitags von 8.00 - 11.00 Uhr. Einlassschluss jeweils eine Stunde vor Ende der Besuchszeit. Für BesucherInnen bedeutet diese Regelung, dass sie sich einen halben oder ganzen Tag Urlaub nehmen müssen. An der Eingangspforte unterliegen sie strengen Kontrollen. Sie dürfen lediglich 15 DM in Silbergeld (keine Scheine! Keine Groschen!!) in die Einrichtung mitnehmen. Sie dürfen keine Zigaretten, keine Zeitschriften, keine Lebensmittel, kein Papier, kein Kugelschreiber mitnehmen. Müssen zur gleichen Zeit Handwerker, Lebensmitteltransporte oder eben auch Abschiebetransporte abgefertigt werden, können sich Besucher auf Wartezeiten bis zu einer Stunde einrichten. Ist das Besuchszimmer (es wird manchmal nur eines geöffnet) gefüllt, sind BesucherInnen auch schon abgewiesen worden. In diesem Fall hat es auch keine Rolle gespielt, dass sie von weiter angereist waren. Im Besuchszimmer ist während der ganzen Zeit ein privater Wachmann anwesend. Mehrere Besuche zur gleichen Zeit führen zu einer sehr lauten und unruhigen Atmosphäre in dem Besuchszimmer." ²⁸

²⁸ Beschrieben von der Initiative *Freie Flüchtlingsstadt* Koordinierungsgruppe Asyl, Mannheim: *"Vollzug der Unmenschlichkeit"*

3 MINDERJÄHRIGE IN DER HAFT

Nach Art. 1 der UN-Kinderkonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.89, BGBl 1992 II S. 122) ist Kind im Sinne dieser Vorschrift "jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat". Die bundesdeutsche Praxis ignoriert diese Bestimmung. Nach § 68 I AuslG und §12 I AsylVfG gelten Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als verfahrensfähig. Auch ansonsten werden sie weitgehend wie Erwachsene behandelt. So werden jugendliche Flüchtlinge mancherorts in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht (§ 47 AsylVfG), ohne eine jugendgerechte Betreuung zu erhalten. Ein Vormund wird bei Einreise nach dem 16. Lebensjahr meist nicht mehr bestellt, Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJHG (SGB VIII) wird nur ausnahmsweise gewährt. Sie unterliegen auch dem Flughafenverfahren nach §18a AsylVfG gemäß einem Erlass vom 06.07.94¹. Bemühungen von PRO ASYL und anderen Menschenrechtsorganisationen, jugendliche Flüchtlinge generell aus dem Flughafenverfahren herauszunehmen, blieben bislang erfolglos.

Auf eine Eingabe von PRO ASYL bekräftigte das BMI mit Schreiben vom 20.11.00 gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages seine Auffassung:

"Die Bundesregierung misst bereits den grenzpolizeilichen Einreisebefragungen große Bedeutung bei, weil sie letztlich auch dem Schutz der Kinder dienen. Auch bei Minderjährigen muss zunächst geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Einreise erfüllt werden, denn die Minderjährigkeit allein rechtfertigt nicht die generelle Einreisegestattung. Asyl- und Ausländerrecht enthalten für minderjährige Ausländer unter 16 Jahren (§ 12 AsylVfG, § 68 AuslG) keine Sonderbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen für die Einreisegewährung. Hinzu kommt ein weiterer wichtiger Zweck: Es muss ausgeschlossen werden, dass Kinder von Menschenhändlern nach Deutschland geschleust werden, um ausgebeutet oder in vielfältiger Weise missbraucht zu werden (z. B. sexuell oder für kriminelle Aktivitäten). Es sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Menschenhändler versucht haben, nach Deutschland geschleuste Kinder beim Bundesgrenzschutz abzuholen und die sich dabei als Familienangehörige ausgaben."

Abgesehen davon, dass nicht hinnehmbar ist, dass einzelne Missbrauchsfälle zur generellen Diskreditierung von ganzen Gruppen dienen, ist anzumerken, dass eine Einreiseverweigerung gegenüber Kindern, die sich in der Hand ausbeuterischer Menschenhändler befinden, wohl kaum den Missbrauch der Kinder verhindert, sondern allenfalls sicherstellt, dass dieser außerhalb Deutschlands stattfindet, so dass der Arm der deutschen Justiz die Täter nicht erreichen kann.

Die Einbeziehung der Kinder in die Drittstaatenregelung und das sogenannte Flughafenverfahren, die oftmals fragwürdige Altersbestimmung (z. B. per Inaugenschein-

¹ BMI PIII-I-645348-0

nahme oder Handwurzeltest) und die Unterbringung der über 16-Jährigen sowohl während des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylbewerberunterkünften, als auch bei Verhängung der Abschiebungshaft in Jugendarrestanstalten, normalen Justizvollzugsanstalten, aber auch in Abschiebungshafteinrichtungen ohne besondere Schutzvorkehrungen und Betreuungsmaßnahmen, wird der UN-Kinderkonvention nicht gerecht. Erst recht gilt dies für die Haftbedingungen, denen Jugendliche, sind sie in Haft, nicht anders als Erwachsene unterworfen sind.

Art. 37 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, "Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe ... bei einem Kind ... nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit" anzuwenden. Art. 37c verlangt, dass "jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen" ist, "sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel oder Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen". Art. 37d bestimmt, "dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem Rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen oder unparteiischen Behörde anzufechten sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren".

Rechtlich begründet werden die Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention durch die Argumentation, dass diese keine unmittelbaren Ansprüche für die Betroffenen begründe - was m. E. nur teilweise richtig ist - und durch die deutsche Vorbehaltserklärung gerechtfertigt sei. Die Bundesregierung hat vor der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in bundesdeutsches Recht Vorbehaltserklärungen hinterlegt, in denen erklärt wurde, "dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet", sondern hierdurch völkerrechtliche Staatenverpflichtungen begründet würden, "die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtes erfüllt". Man kann darüber streiten, ob der Erklärungs-vorbehalt wirksam ist oder nicht².

Kaum streiten kann man jedoch darüber, dass die Vorbehaltserklärung vor allem auch symbolischen Charakter hat und zur Rechtfertigung der ungerechtfertigten Eingriffe in das Kindeswohl dient. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder hat sich in seinem Bericht vom 18.12.95 über die deutsche Praxis sehr besorgt gezeigt: Das Diskriminierungsverbot, der Vorrang des Kindeswohls, die Hilfe für Flüchtlingskinder und andere wesentliche Schutzbestimmungen seien in Deutschland "offensichtlich nicht garantiert" PRO ASYL, Kinder- und Menschen-

² vgl. hierzu: Stöcker, ZAR 1992, 80 ff.; Huber, Kinderflüchtlinge – Flüchtlingskinder, 1991; Göbel-Zimmermann, InfAuslR 1995, 166 ff.; Erich Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, 2001

rechtsorganisationen fordern aus diesem Grunde seit Jahren die Rücknahme der Vorbehaltserklärung. Auch der Deutsche Bundestag hat reagiert und die Regierung bereits zwei Mal, 1999 und 2001, aufgefordert, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen und die Kinderrechtskonvention voll umzusetzen. Der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages hat sich dem angeschlossen. Trotz einer rot-grünen Bundesregierung und einer Zustimmung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages und einer Mehrzahl der Parlamentarier ist jedoch nichts geschehen.

Andererseits muss festgestellt werden, dass die meisten Bundesländer - teilweise auch aufgrund von Erlassen - die Inhaftierung von Jugendlichen zumindest de lege lata zu vermeiden suchen oder zumindest begrenzen. Gleichwohl gibt es zu viele Festnahmen, gemessen an dem Anspruch, dass die Abschiebungshaft von Jugendlichen die absolute Ausnahme, das letzte Mittel sein muss. Auch die Haftbedingungen werden den Jugendlichen regelmäßig nicht gerecht.

3.1 "FLÜCHTLINGSSCHICKSALE - ALS MINDERJÄHRIGE IN ABSCHIEBEHAFT"

3.1.1 BERICHT VON BEATE KUBE/DIETER KARG IN "FLUCHT UND ASYL", INFORMATIONSBLETT DES FLÜCHTLINGSRATS LEIPZIG E.V. VOM SEPTEMBER 2003

"FLÜCHTLINGSSCHICKSALE

Als Minderjähriger in Abschiebehaft

Nach 6 Monaten Abschiebehaft ist immer noch kein Ende in Sicht

Paul (richtiger Name ist der Redaktion bekannt) kommt aus dem Kongo - einem Land, in dem die politische und humanitäre Lage so katastrophal ist, dass man dorthin Friedenstruppen entsendet und aus Deutschland Menschen ohne Familienangehörige im Land nicht abschiebt, weil sie ohne familiäre Unterstützung nicht überleben könnten. Aber ihn, einen unbegleiteten Jugendlichen, will man dorthin abschieben. Derzeit sitzt er immer noch in Abschiebehaft in Leipzig.

1985 geboren, reist er 2001 als unbegleiteter Minderjähriger ein und stellt einen Asylantrag. Dieser wird im Mai 2002 abgelehnt. Keine individuelle Verfolgung, keine Abschiebungshindernisse aus humanitären Gründen, stellt das Bundesamt fest. Paul versäumt die Klagefrist von 14 Tagen, da er kein Deutsch spricht und nicht rechtzeitig Hilfe bekommt.

Er reist aber auch nicht aus. So kommt, was kommen muss: Ein Abschiebungsversuch aus dem Asylbewerberheim heraus Anfang März, kurz vor seinem 18. Geburtstag. Um ihn zu verhindern, gibt er an, er stamme gar nicht aus dem Kongo, sondern aus Nigeria. Die Abschiebung muss abgebrochen werden, aber schon am nächsten Tag kommt er daraufhin in Abschiebehaft. (In Deutschland kann man ab dem Alter von 16 Jahren in Abschiebehaft kommen.)

Er stellt einen Asylfolgeantrag, der innerhalb von einer Woche vom Bundesamt abgewiesen wird. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz gebe

es nicht. Die Gefahren, die im Kongo drohen, seien lediglich „allgemeine Gefahren“, die nur nach § 54 AuslG per Beschluss der Landesregierung zu einem Abschiebestopp führen könnten. Die Landesregierung will aber keinen Abschiebestopp erlassen.

Ende Mai folgt der zweite Versuch der Abschiebung, der wieder scheitert: diesmal versucht Paul, sich die Halsschlagader aufzuschneiden, so groß scheint seine Angst vor der Rückkehr zu sein. Die Abschiebung wird abgebrochen, die Abschiebehaft um weitere 3 Monate verlängert.

Er stellt einen Eilantrag gegen die Abschiebung, der vom Verwaltungsgericht abgelehnt wird. Das Gericht fordert aber eine Prüfung der weiteren Haftfähigkeit, die aber nicht stattfindet.

Stattdessen folgt der 3. Abschiebungsversuch Ende Juli. Der scheitert diesmal nicht an Pauls Verhalten, sondern an den Behörden am Flughafen Kinshasa: sie verweigern ihm die Einreise!

Er wird wieder zurückgebracht nach Leipzig; die Abschiebehaft wird um weitere 2 Monate verlängert. Jetzt will man versuchen, ihn nach Nigeria abzuschieben.

Paul wäre einer von denen, denen ein Abschiebestopp in den Kongo helfen würde, wie ihn auch der Flüchtlingsrat fordert (siehe dazu unseren offenen Brief an die Landesregierung). Aber danach sieht es nicht aus. Er muss wohl noch einige Zeit in Haft bleiben."

3.1.2 WEITERE BEISPIELE

Weitere Beispiele aus Berlin schildert Hartwig Berger, abgedruckt unter Ländervergleich in Berlin, 8.3.5, in einer Presseerklärung vom 16.11.01.

4 FRAUEN IN DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Bei den Abschiebungshäftlingen handelt es sich größtenteils um Männer zwischen 20 und 40 Jahren, meist Anfang zwanzig. Der Frauenanteil beträgt um die 5 %. Der geringe Frauenanteil erklärt sich dadurch, dass schon unter den in Deutschland ankommenden Flüchtlingen der Anteil der Männer stark überwiegt. Hinzu kommt, dass man bei Familien gelegentlich darauf verzichtet, alle Familienmitglieder in Haft zu nehmen und sich auf ein Elternteil beschränkt, wobei aus organisatorischen Überlegungen (Unterbringung eines männlichen Häftlings ist einfacher; Versorgung der Kinder) meist die Wahl auf den Mann fällt.

Viele der in Abschiebungshaft einsitzenden Frauen kommen aus dem Bereich der (Zwangs-)Prostitution. Auf Behördenseite neigt man daher zu Verallgemeinerung und übersieht den individuellen Hintergrund der einzelnen Frauen. Die meisten Frauen sind noch jung, zwischen 18 und 28 Jahren alt. Typischerweise ist bei ihnen ein starkes Schuld- und Schamgefühl zu finden. Dies allerdings nicht nur wegen der Tatsache, im Gefängnis sitzen zu müssen, sondern auch wegen des Erlebten. Sie fühlen sich verantwortlich dafür, gutgläubig einem Schlepper gefolgt zu sein, der eine gut bezahlte Arbeit versprochen hatte. Sie müssen im Gefängnis mit den psychischen Schäden alleine fertig werden und verspüren oft Scham, ihrer Familie gegenüber zu treten.

Viele der Frauen sind traumatisiert und benötigen besondere Betreuung. Die Frauen, die, oft aus den Ländern Mittel- und Osteuropas kommend, zur Prostitution genötigt wurden, waren von sexueller, körperlicher, psychischer und rassistischer Gewalt betroffen. Oftmals wurden sie vergewaltigt und geschlagen. Manchen wurden Drogen und Medikamente verabreicht, um sie gefügig zu machen. Von ihren Zuhältern materiell abhängig, wurden sie gedemütigt und fast täglich erniedrigt; sie erlebten Morddrohungen, auch gegenüber ihren Familienangehörigen. Zudem standen sie unter dem ständigen Druck, dass ihr illegaler Aufenthalt in Deutschland ausgenutzt wird. Die Angst vor der Polizei, vor Razzien, vor Haft, die Angst um das eigene Leben und das der Angehörigen, bestimmten oft ihren Alltag. Diese Frauen bedürfen dringend der psychotherapeutischen Behandlung, um ihr Trauma aufzuarbeiten. Hieran fehlt es. Durch die Inhaftierung und eine Abschiebung, die sie oftmals erneut den Händen ihrer Peiniger ausliefert, werden neue Traumata gesetzt.

Da der Anteil der Frauen unter den Abschiebungshäftlingen so gering ist, werden sie meist in den normalen Vollzug integriert und erhalten daher nicht die Haft erleichterungen, die ihnen nach ihrem Status als Zivilhäftlinge gegenüber Straf häftlingen eigentlich zustünden.

Die Inhaftierung von Schwangeren wird in allen Ländern vermieden, freilich erst bei fortgeschrittener Schwangerschaft. In Einzelfällen kamen jedoch selbst ganz junge Mütter samt Baby in Haft.

5 DER TOD IN DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Seit Inkrafttreten des neuen Asylrechtes im Jahre 1993 kamen bis 31.12.02 mindestens 45 Menschen in Abschiebungshaft ums Leben. Mindestens 243 Menschen in Abschiebungshaft haben aus Panik vor der Abschiebung oder aus Protest gegen eine drohende Abschiebung sich selbst verletzt oder versuchten, sich umzubringen und überlebten zum Teil schwerverletzt.¹ Eine - so sehen dies auch die Verantwortlichen für die Haft - erschreckende Bilanz. Auch wenn diese Selbsttötungen natürlich in vielen Fällen ihren ersten Grund in der Psyche der Menschen hatten, also einer psychischen Erkrankung oder zumindest depressiven Struktur, ihren zweiten Grund möglicherweise in persönlichen Problemen und Schwierigkeiten, die sie bedrängten und für die sie keine Lösung sahen, ist der dritte und die Selbsttötung dann auslösende Grund in allen Fällen wohl die Abschiebungshaft gewesen. Da jeder Freiheitsentzug schon für sich genommen eine Unmenschlichkeit darstellt und einen psychisch labilen Menschen aus der Bahn werfen kann und gleichwohl als staatliches Zwangsmittel eingesetzt wird, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Form einer unterlassenen Hilfeleistung oder gar einer Tötung durch Unterlassen seitens der Vollzugsorgane oder der die Abschiebungshaft anordnenden Individuen nur selten gegeben und bislang in keinem einzigen Falle ausgesprochen worden.

Gleichwohl ist in vielen Fällen eine moralische Verantwortlichkeit zu bejahen. Der Grund liegt schon darin, dass eine gründliche Eingangsuntersuchung keineswegs selbstverständlich ist und in vielen Fällen unterbleibt. Findet sie statt, spielt die psychische Befindlichkeit keine entscheidende Rolle. Depressionen werden nur allzu leicht als zweckgerichtete oder bestenfalls situative Niedergeschlagenheit verharmlost.

Diese Nachlässigkeit setzt sich in der mangelhaften Beobachtung und Betreuung fort. Obwohl jeder kleine Regelverstoß eines Gefangenen während der Haft zu einem Rapport und einer verschärften Beobachtung führt, wird eine apathische Niedergeschlagenheit bei einem Abschiebungshäftling oftmals als normal angesehen. Ein solcher Häftling macht - im Gegensatz zum randalierenden - kein Problem.

Die Überforderung des Personals aufgrund einer mangelnden Ausbildung und einer Überbelegung der Haftanstalten begünstigt eine solche Haltung. Wenn, wie vielerorts, eine oder keine ausreichende Betreuung durch Sozialarbeiter oder Seelsorger erfolgt, kann sich die vorhandene Struktur, die mitgebrachten Probleme und das Erlebnis der Hoffnungslosigkeit in der Abschiebungshaft zu einem unentwirrbaren Knäuel verknüpfen, aus dem der alleingelassene Einzelne nur noch den Weg in den Freitod findet. Auch Selbstverletzungen aus Protestaktionen, die manchmal zum Tod führten, sind nicht allein dem handelnden Menschen anzulasten, sondern auch den Bedingungen, aus denen heraus die Verzweiflungstaten begangen wurden. Wer Hand an sich legt oder aus Protest sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, muss

¹ Dokumentation "Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen", zusammengestellt von *Antirassistische Initiative Berlin*

sich in einer verzweifelten Situation befinden. Da die Abschiebungshäftlinge nicht frei ihr Leben gestalten können, sondern Zwangsbedingungen unterworfen sind, trifft diejenigen, die diese Verhältnisse schaffen, eine Mitverantwortung. Sie mag strafrechtlich irrelevant sein; moralisch kann sie nicht weg diskutiert werden.

Der Fall des Abschiebungshäftlings Juri Palienko zeigt dies beispielhaft auf.

Der ukrainische Asylbewerber litt an schweren Depressionen und befand sich in laufender fachärztlicher Behandlung und war kurzzeitig auch stationär untergebracht. Er nahm laufend Psychopharmaka.

Nachdem sein Aufenthaltsbegehren endgültig abgelehnt war, folgte Herr Palienko der Aufforderung des Landratsamtes Erding, sich beim Ukrainischen Konsulat ein Rückreisezertifikat zu besorgen und übergab das am 18.06.96 ausgestellte und bis 18.09.96 gültige Heimreisepapier dem Landratsamt. Daraufhin erhielt er eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bis 30.08.96 gültig war. Er erklärte dabei, dass er Anfang Juli ausreisen werde und hierzu von seiner Tochter bzw. deren Freund abgeholt werde. Sein Anwalt bekräftigte in einem Schreiben die Ausreisewilligkeit und erklärte, er und sein Mandant gingen davon aus, dass die freiwillige Ausreise bis 30.08.96 möglich sei. Eine Antwort erhielt er nicht. Am Morgen des 09.07.96 wurde Herr Palienko in seiner Wohnung festgenommen und sogleich inhaftiert. Im Nebenzimmer befanden sich die Freunde der Tochter aus der Ukraine, die angereist waren, um sein Hab und Gut einzupacken und ihn nach Hause zu begleiten, weil er selbst infolge seiner Krankheit sich außerstande sah, den weiten Weg alleine zu bewältigen.

Herr Palienko wurde in die JVA Erding verbracht. Seine Medikamente konnte er in der eiligen Verhaftungssituation nicht mitnehmen. In der JVA wurde er nicht ärztlich behandelt. Mehrere Freunde und Bekannten wiesen die JVA darauf hin, dass Herr Palienko psychisch krank sei und einer Behandlung bedürfe: „Er gehört ins Krankenhaus und nicht in ein Gefängnis.“ Obwohl eine Besucherin zwei Beamte davon unterrichtete, dass er anlässlich des Besuches Selbstmordabsichten geäußert habe und nach einer Schere verlangt habe, wurde dies nicht beachtet. Weder erfolgte eine ärztliche oder psychologische Untersuchung, geschweige denn eine besondere Betreuung. Nicht einmal eine Überwachung wurde angeordnet. Selbst ein Mithäftling fand die Situation unerträglich und rief einen Bekannten an: Er könne es nicht mit ansehen, wie Herr Palienko zugrunde gehe.

Am 13.07.96 brachte sich Juri Palienko durch Erhängen mit seinem Gürtel ums Leben. Nicht einmal den hatte man ihm abgenommen.

Der zynische Kommentar des für die Abschiebungshaft zuständigen Leitenden Regierungsdirektors Arnolf Egner lautete nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 23.08.96:

"Auch der Gürtel hätte keine spezielle Gefährdung dargestellt. Zum einen könne man die Häftlinge ja nicht in 'Papierhöschen' rumlaufen lassen, zum anderen hätte der Ukrainer anstelle des Gürtels genauso gut ein Bettuch zusammenrollen können."

Die Strafanzeige der Tochter des Verstorbenen wegen unterlassener Hilfeleistung und Tötung durch Unterlassen führte nicht dazu, dass irgend jemand zur Rechenschaft gezogen wurde.

Einige der bekanntgewordenen Fälle seien hier dokumentiert (nach Recherchen von PRO ASYL und der Antirassistischen Initiative Berlin):

Suizide in Abschiebungshaft von März 1993 bis Dezember 2002

Zusammengestellt von PRO ASYL (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Stand: Dezember 2002

N. N. (Türkei) † 03.03.93 JVA Dinslaken	El Kadoui (Marokko) 22 Jahre † 12.03.95 Jugendgefängnis Wiesbaden Suizidversuch (Erhängen) vom 28.02.95; kurz vor Abschie- bungsversuch; starb im Kran- kenhaus an den Folgen	F. F. (Ägypter) 27 Jahre † 09.06.97 JVA Augsburg erhängt
Nazmieh Chahrour (Libanon) 23 Jahre † 23.07.93 JVA Plötzensee erhängt	Kassimou-Djibril Ouro- Djobo Tchebanga (Togo) 27 Jahre † 08.04.95 Abschiebehaft Hamburg erhängt	Amrani Nouredine (Marokko) 26 Jahre † 02.05.98 JVA Kronach
Daniel Lopez (Angola) 27 Jahre † 01.10.93 JVA Trier erhängt	Kondeca Dealmeda (Zaire) 30 Jahre † 11.06.95 JVA Volksstedt erhängt	Hasan Akdag (Türkei) 21 Jahre † 01.06.98 Vollzugsanstalt Lingen Selbstverbrennung
Osazuwa Omah (Nigeria) 26 Jahre † 08.12.93 JVA Regensburg erhängt	Louis I. (Nigeria) 29 Jahre † 16.08.95 JVA Wolfenbüttel erhängt	Berzan Öztürk ("Murad") (Türkei) 23 Jahre † 01.11.98 JVA Stuttgart-Stammheim Selbstverbrennung
Emanuel Thomas Tout (Sudan) 26 Jahre † 25.12.93 Abschiebehaftanstalt Herne Erhängt	N. N. (Marokko) 21 Jahre † 22.08.95 JVA Frankfurt erhängt	H. Merkebu Getachew (Äthiopien) † 12.01.99 Ausreisezentrum Lübbecke erhängt
Owusu Mensa (Ghana) 26 Jahre † 05.05.94 JVA Stadelheim erhängt	N. N. (Polen) 60 Jahre † 25.08.95 JVA Frankfurt am Main erhängt	E. L. (Philippinen) 28 Jahre † 31.01.99 JVA München erhängt

Zhou Zhe Gun (China)
43 Jahre
† 02.06.94
JVA Volksstadt (Halle)
erhängt

N. N. (Iran)
† 03.07.94
JVA Bützow
erhängt

Abdullah J. (Marokko)
† Oktober 1994
Polizeigewahrsam/
Ludwigsburg
erhängt

Amar Tair (Algerien)
† 20.01.95
JVA Wittlich
erhängt

Abijou Tilaye (Äthiopien)
37 Jahre
† 26.02.95
JVA Würzburg
erhängt

Esser F. (ungeklärt)
35 Jahre
† 05.11.95
JVA Hostenglacis
erhängt

Palienko, Juri (Ukraine)
49 Jahre
† 15.07.96
JVA Erding
erhängt

Alfa Biyao Sabi Touré (Togo)
30 Jahre
† 24.11.96
JVA Lörrach
erhängt

Ganaja, Moses (Sudan)
22 Jahre
† 16.06.95
JVA Halle (U-Haft)¹
erhängt

N. N. (Rußland)
33 Jahre
† Mai 1997
JVA Halle

Velupillai Balachandran
(Sri Lanka)
39 Jahre
† 23.03.99
Abschiebehaft Moers
erhängt

Rachid Sbaai (Marokko)
19 Jahre
† 30.08.99
JVA Büren (Arrestzelle)
Rauchvergiftung nach (selbst
verursachtem?) Zellenbrand

Altankhou Dagwasoundel
(Mongolei)
28 Jahre
† 30.08.00
DRK-Krankenhaus Köpenick
Sturz aus der 6. Etage (bei
Fluchtversuch)

Arumugasamy Subramaniam (Sri Lanka)
vermutlich 17 Jahre
† 08.12.00
Abschiebehaftanstalt Hanno-
ver-Langenhagen
erhängt

Die zahlreichen Suizide in U-Haft oder Strafhaft sind in dieser Liste nicht aufgeführt.

Dies sind nur einige der bekanntgewordenen Fälle. Folgende Suizide, die zumindest im zeitlichen Kontext zu einer drohenden Abschiebung standen, wurden bekannt:

**Suizide wg. drohender
Abschiebung (zumindest
zeitlicher Kontext):**

N. N. (Kurde)
19 Jahre
† 29.06.94
JVA Vechta
Einzelhaft wegen Nichter-
scheinens zu einem Straf-
termin wegen Fahrens ohne
Fahrerlaubnis

Ahmed Polap (Kurde aus der
Türkei)
23 Jahre
† 17.04.95
München, vor die S-Bahn
gesprungen am 8. 4. 1995

**Todesfälle während und
nach der Abschiebung:**

Kola Bankole (Nigeria)
34 Jahre
† 30.08.94
Lufthansa-Maschine/Rhein-
Main-Flughafen
Knebelung durch
BGS/"Beruhigungsspritze"
durch einen Arzt

Kwaku Agyei (Ghana) 35 Jahre † 04.01.93 Unterkunft in Moosach erhängt	Jaswant Singh (Indien) 33 Jahre † 19.05.95 Regensburg erhängte sich im Bezirkskrankenhaus in Regensburg	Kuldeep Singh (Indien) 21 Jahre † 29./30.05.94 Flughafen Neu Delhi/nach Abschiebung aus einem Wuppertaler Abschiebungsgelände ermordet von der Flughafenpolizei Neu Delhi
Son Ha Hoang (Vietnam) 27 Jahre † 27.01.94 Münchner Ostpark Selbstverbrennung	Enver Bulut (Diyarbakir/Kurdistan) 45 Jahre † 20.01.96 lebte seit Nov. 1995 in Wolfenbüttel, erhängte sich in Delmenhorst	Aamir Ageeb 31 Jahre † 28.05.99 Lufthansa, Flug LH 558, durch Fesselung und massives Niederdrücken
N.N. (Sri Lanka) 26 Jahre † 02./03.07.94 Hattorf (Landkreis Osterode) Hattorfer Wald	N.N. (Elfenbeinküste) 33 Jahre † 21.02.96 Murrhardt vor einen Zug geworfen, sollte am 21.02.96 abgeschoben werden	Gebeyehu E. (Äthiopien) 33 Jahre † 11.12.00 Flüchtlingsunterkunft Kriftel erhängt
Gabriel M. (Angola) 21 Jahre † 09.07.94 Berlin stürzte sich zu Tode	Apedo Lossou-Gavo (Togo) 27 Jahre * 26.04.68 † 25.04.96 Bezirkskrankenhaus Landshut, erhängt	
Yohannes Alemu (Äthiopien) 28 Jahre † 10.02.95 Regensburg in die Donau gesprungen	Yemu Kebede (Äthiopien) 27 Jahre † 27.05.96 (Pfingstmontag) Kreiskrankenhaus Hellersen erhängt	

Diese unvollständige Aufzählung ist noch zu erweitern um die Todesfälle, die während und nach der Abschiebung stattfanden und bekannt wurden.

Die Presseerklärung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates vom 12.06.00 zum Suizid von Arumugasamy Subramaniam macht die Umstände, aber auch die beherdliche Reaktion deutlich. Sie sei deshalb hier wiedergegeben:

**"Suizid in der zentralen Abschiebungshaftanstalt Langenhagen
Wir trauern um Arumugasamy Subramaniam
Flüchtlingsrat fordert politische Konsequenzen**

Am Morgen des 8. Dezember erhängte sich in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen der tamilische Flüchtling Arumugasamy Subramaniam an seinen Schnürsenkeln. Drei Tage später sollte er abgeschoben werden. Wir sind erschüttert über seinen Tod.

Der 17-jährige Tamile* war am Mittwoch nach über fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland festgenommen und am Donnerstag in die Abschiebungshaftanstalt nach Langenhagen eingeliefert worden. Nach den Aussagen seiner Freunde und Verwandten hatte er große Angst vor einer Rückkehr nach Sri Lanka, wo er befürchtete, sofort inhaftiert zu werden.

Arumugasamy Subramaniam war offiziell in Melle bei Osnabrück gemeldet, wo er sich jedoch tatsächlich kaum aufhielt: Die Familie seines Onkels in Ahrensberg (NRW), die seit 1997 die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, bemühte sich mit Hilfe eines Rechtsanwaltes intensiv darum, den alleinstehenden Jungen zu adoptieren - Arumugasamy Subramaniam war für die Familie wie ein eigener Sohn. Sein Aufenthalt in Ahrensberg war zwar nicht erlaubt, jedoch wurde sein Aufenthalt durch die Ausländerbehörde augenzwinkernd geduldet. Eine Umverteilung nach Ahrensberg wurde von der dortigen Ausländerbehörde zwar befürwortet, von der Ausländerbehörde in Osnabrück jedoch nicht zugelassen.

Das eingeleitete Adoptionsverfahren wollte der Landkreis Osnabrück nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nicht mehr abwarten. Der Landkreis forderte den jungen Mann auf, bis zum 13.11.2000 eine Erklärung über eine freiwillige Ausreise abzugeben. Unter Hinweis auf einen Eilantrag vor dem VG Osnabrück, der am 25.11.2000 abgelehnt wurde, bat Rechtsanwalt Londzec die Ausländerbehörde um einen Aufschub. In Begleitung eines Freundes, des Fuhrunternehmers H. aus Ahrensberg, begab sich Arumugasamy Subramaniam am 6.12.2000 zur Ausländerbehörde, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Dort spielte sich dann folgendes ab:

Die Ausländerbehörde Osnabrück ließ die beiden unter einem Vorwand auf dem Gang warten und holte die Polizei. Der Junge fing an zu weinen. Der Fuhrunternehmer H. bat die Ausländerbehörde händeringend darum, dem Tamilen die freiwillige Ausreise zu ermöglichen, für die er persönlich geradestehen wollte. Dennoch bestand die Ausländerbehörde auf Abschiebungshaft. Am 07.12.2000 wurde Arumugasamy nach Bestätigung des Haftbeschlusses durch den Haftrichter in die Abschiebungshaftanstalt nach Langenhagen eingewiesen. Rechtsanwalt Londzec stellte noch einmal einen Antrag auf Aussetzung der Haft, biss jedoch bei der Ausländerbehörde auf Granit. Auch der Fuhrunternehmer H. unternahm einen erneuten vergeblichen Versuch, die Ausländerbehörde zu bewegen, die freiwillige

Ausreise zu ermöglichen. Am Morgen des folgenden Tages beging Arumugasamy Selbstmord. Seine Adoptivmutter erlitt nach Erhalt dieser Nachricht einen Schock.

* Für die Behörden galt Arumugasamy Subramaniam nicht als Minderjähriger, sondern als Volljähriger, da der Tamile mit einem von einer Fluchthilfeorganisation gefälschten Pass eingereist war und ein Asylverfahren betrieben hatte. Der gefälschte Pass lautete auf den Namen Kethesvaran Subramaniam und wies den Tamilen als 25-jährigen aus. Der Landkreis Osnabrück meinte, das "richtige" Geburtsdatum auf der Grundlage einer umstrittenen Röntgenuntersuchung bestimmen zu können, der zufolge der Tamile angeblich ca. 19 Jahre sei. Dagegen weist die vorliegende Geburtsurkunde ihn als Tamilen mit Geburtsdatum vom 3.1.1983 aus. Auch auf einem Schulphoto vom 20. Mai 1995 ist sein Geburtsdatum mit 3.1.1983 bestimmt. Fachleute sind sich darüber einig, dass die Bestimmung des Alters auf der Grundlage von Röntgenuntersuchungen aufgrund der großen Varianzbreite nur sehr ungenau möglich ist und deshalb keine seriöse Methode zur Feststellung des Alters darstellt."

Drastisch sind auch die Umstände des Todes von Rachid Sbaai. Der Verein "Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft" schildert sie wie folgt:

"Rachid Sbaai starb am 30.8.99 in einer Arrestzelle im Bürener Abschiebeknast.

Am 27.8.99 spielten die Gefangenen während des Hofganges Fußball. Dabei kam es zu einem Foulspiel (Ich bin kein Fußballer der so etwas bewerten kann, es soll sich zumindest folgendes abgespielt haben: ein Gefangener wollten den Ball treten, hat es aber wohl nicht geschafft, ihn zu berühren (Was wohl gegen Fußballrecht verstößt) Ein anderer Gefangener ist über den Fuß gefallen (Hat sich aber nicht verletzt) und ein dritter Gefangener hat daraufhin den ersten Gefangenen ausgeschimpft)). Die Köttermitarbeiter brachen daraufhin den Hofgang ab.

Am 30.8.99 wurde Rachid deswegen von einem leitenden Beamten zu 7 Tagen Arrest verurteilt. Das Disziplinarverfahren ist recht zweifelhaft verlaufen, da die eigentliche Meldung über den Vorfall von dem Beamten erst am 27.9.99 verfasst wurde, aber auf diese Meldung im Diszi bezug genommen wurde.

Rachid und mindestens zwei weitere Gefangene wurden sofort in die Kellerräume des Knastes verbracht. Im Vorraum zur Arrestzelle musste sich Rachid unter den Augen von mehreren Mitarbeitern der JVA total entkleiden. Er erhielt eine spezielle Arrestkleidung (die auch die Unterwäsche mit einbezieht). Ihm wurden alle persönlichen Gegenstände abgenommen.

Rachid soll es geschafft haben, ein Feuerzeug in die Zelle zu schmuggeln. Damit setzte er um ca. 11 Uhr die Matratze der Zelle in Brand. Nach dem optischen Eindruck der Verbrennungen, die ein Vereinsmitglied an den Körper von Rachid bei der Leichenwäsche festgestellt hat, hat er selber noch versucht, den Brand zu löschen. Ein Mitgefangener, der sich eine Arrestzelle weiter befand, wurde von den

Schreien von Rachid geweckt. Rachid schrie auf arabisch, dass er gerettet werden müsse, weil es brennen würde. Der Mitgefangene drückte sofort den Alarmknopf, der sich in jeder Zelle befindet. Die Anstalt bestreitet bis heute, dass Rachid auch den Alarmknopf ausgelöst hat (Fakt ist, dass der Knopf betätigt wurde, weil der Alarm registriert wurde. Wann dieses geschehen ist, lässt sich nicht rekonstruieren, da die Polizei keine weiteren Untersuchungen für nötig hielt und die JVA den Knopf ausbauen und vernichten ließ.) Der Mitgefangene musste 15 Minuten lang den Todeskampf von Rachid mit anhören, bis die Schreie verstummten. Nachdem die Schreie verstummt waren, kamen mehrere Beamte und Mitarbeiter der Firma Kötter. Sie zogen Rachid aus der Zelle und versuchten ihn wieder zu beleben. Als der Anstaltsarzt eintraf, konnte dieser nur noch den Tod feststellen. Der Mitgefangene wurde sofort in ein anderes Hafthaus verlegt. Der Polizei wurde nicht mitgeteilt, dass es diesen Zeugen gibt. Rachid ist an einer Rauchvergiftung verstorben. Erst auf Grund unserer Intervention erfuhr die Polizei von dem Mitgefangenen. Da der Mitgefangene kurz nach dem Vorfall entlassen wurde, mussten wir für die Polizei die Adresse ausfindig machen (obwohl dieser sich ordnungsgemäß angemeldet hatte.) Dieses soll exemplarisch dazu reichen, wie 'Fähig' die Polizei gearbeitet hat. Das Verfahren ist in der Zwischenzeit eingestellt. In der JVA wurde später festgestellt, dass der Raum, in dem die Alarmer zusammenlaufen, angeblich zu dem Zeitpunkt nicht besetzt war.

Wir haben noch immer viele offene Fragen."²

² <http://www.abschiebehaft.de/aktion/t358.htm>

6 BEENDIGUNG DER HAFT

6.1 BEENDIGUNG DER HAFT OHNE ABSCHIEBUNG

Eine erhebliche Zahl von Abschiebungshäftlingen wird wieder freigelassen, ohne dass es zur Abschiebung kommt. Ein genauer Prozentsatz lässt sich nicht angeben, weil die Länder hierüber meist keine Statistiken führen. Soweit Zahlenmaterial vorliegt, ist dieses unpräzise. Thüringen beispielsweise teilt in einer Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage¹ mit, 1993 seien 70 von den 384 Abschiebungshaftgefangenen wieder freigelassen worden und 294 abgeschoben worden. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg antwortet auf eine Anfrage² es sei lediglich bekannt, dass aus der Anstalt I (Suhrenkamp) zwischen Juli und Dezember 1993 121 Abschiebungshaftgefangene, aus der Anstalt III (Glasmoor) zwischen 14.12.93 und 30.09.94 73 Abschiebungshaftgefangene ohne nachfolgende Abschiebung entlassen wurden. In Berlin wurden im Jahr 2002 insgesamt 5.373 Personen als Zugang im Abschiebungsgewahrsam erfasst und 3.321 aus der Haft abgeschoben, 17 Personen waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch in Haft.³ 2.035 Personen wurden also entlassen bzw. nicht abgeschoben. Zur Begründung führt der Innensenator die Rücknahme des Haftantrags, die Zurückweisung durch das Amtsgericht, Verwahrnfähigkeit infolge einer Erkrankung oder eine erfolglose Passersatzpapier-Beschaffung an. Hinzu komme eine Vielzahl von Personen, die aus Verhältnismäßigkeitserwägungen entlassen worden seien. Das Innenministerium Brandenburg gibt für das Jahr 2000 an, dass von insgesamt 679 Abschiebungshäftlingen 111 nicht abgeschoben worden seien. Die Entlassungsgründe seien nicht bekannt.⁴ Der Hamburger Senat teilte mit, dass aus der Abschiebungshaft jeweils im Jahr 2001 von 985 vorbereiteten Abschiebungen 940, im Jahr 2002 von 1.016 vorbereiteten Fällen 970 und vom 01.01.03 bis 31.03.03 von 225 vorbereiteten Abschiebungen 208 vollzogen wurden.⁵ Die Zahl der abgeschobenen Personen bezieht sich hier offenbar auf die Fälle, in denen die Abschiebung schon konkret eingeleitet wurde, nicht aber auf die maßgebliche Zahl der Personen, bei denen Abschiebungshaft verhängt wurde. Sie lässt sich daher mit den Zahlen anderer Länder nicht vergleichen.

Das Hessische Justizministerium kann, auch nach Rücksprache mit dem Innenministerium, keine Angaben machen.⁶ Genauso geht es dem Niedersächsischen Justizminister.⁷

¹ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage (Drs. 1/3121)

² Antwort des Senates auf die Große Anfrage vom 18.10.49 (Drs. 15/1955)

³ Antwort des Senators für Inneres vom 18.06.03 auf die Kleine Anfrage (Drs. 15/10637)

⁴ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1086 vom 27.04.01 (Drs. 3/2711)

⁵ Antwort des Senats vom 02.05.03 auf Kleine Anfrage (Drs. 17/2618)

⁶ Antwort des Ministers für Justiz vom 10.07.03 auf Kleine Anfrage (Drs. 16/20)

⁷ Antwort auf die Große Anfrage vom 06.11.02 (Drs. 14/4045)

Rheinland-Pfalz teilt mit, dass im Jahr 2001 insgesamt 254 Personen aus den Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige abgeschoben und 109 Personen entlassen wurden.⁸

Die Regierung des Saarlands gibt für den Zeitraum 01.01.00 bis 01.10.00 an, dass 488 Personen aus der Abschiebungshaft abgeschoben und 91 entlassen wurden.⁹

In Sachsen wurden im Jahr 2001 519 Abschiebungshaftgefangene aus der Haft entlassen. Wieviele aus der Haft abgeschoben wurden, ist nicht angegeben, es heißt lediglich, dass im Zeitraum 1999 bis 2001 1.200 Personen aus der Abschiebungshaft abgeschoben wurden.¹⁰ Da für die Zeiträume konkrete Bezugswahlen fehlen, lässt sich eine prozentuale Quote nicht erstellen.

Als Gründe für die Beendigung der Abschiebungshaft ohne Abschiebung benennt die Landesregierung Thüringen:

- Aufhebung des gerichtlichen Beschlusses (53 Personen von 70)
- Ablauf der im gerichtlichen Beschluss genannten Frist (12 Personen von 70)
- sonstige nicht bekannte Gründe (5 Personen von 70)

Der Hamburger Senat führt als Entlassungsgründe an:

- Stellung eines Asylantrages aus der Abschiebungshaft;
- Stellung eines Asylfolgeantrages, wenn das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durchführt;
- Änderung der Sachlage dahingehend, dass nicht nur vorübergehende tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse eingetreten sind;
- Rücknahme von Amtshilfeersuchen auswärtiger Ausländerbehörden;
- Ablehnung von Anträgen auf Verlängerung von Abschiebungshaft;
- Verbringung in ein anderes Bundesland;

Hinzu kamen Fälle, in denen das Zielland die Aufnahme des Abzuschiebenden verweigert hat und Personen mit ungeklärter und auf längere Zeit unklarer Staatsangehörigkeit.

Gleich, ob man unter Zugrundelegung dieser Zahlen von gut 20 % ausgeht, oder, wie Praktiker meinen, von bis zu 40 %, in denen Abschiebungshaft nicht durch die Abschiebung, sondern durch Freilassung beendet wird: beide Zahlen machen deutlich, dass ein erheblicher Prozentsatz der Abschiebungshäftlinge zu Unrecht inhaftiert ist.

⁸ Antwort des Ministeriums des Inneren und für Sport auf Kleine Anfrage (Drs. 14/1331)

⁹ Schriftliche Antwort der Regierung des Saarlands zu der Großen Anfrage (Drs. 12/671)

¹⁰ Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren auf Kleine Anfrage (Drs. 3/6351)

6.2 DIE ABSCHIEBUNG

Die Abschiebung selbst wird in den meisten Bundesländern durch eine zentrale Abschiebestelle durchgeführt. In Bayern initiieren die einzelnen Ausländerbehörden den Vollzug der Abschiebung. Bei den Bezirksregierungen sind zentrale Anlaufstellen gebildet worden, die für die Beschaffung von Pässen und Heimreisedokumenten zuständig sind und Botschaftstermine für die Ausreisepflichtigen organisieren bzw. Außentermine der Botschaften, zu denen dann die Betroffenen vorgeladen bzw. vorgeführt werden.

Im Falle einer Landabschiebung werden die Häftlinge, teils im Einzeltransport, manchmal auch in Sammeltransporten, zu den Grenzstationen verbracht und dort der Nachbar-Polizei überstellt. Die Luftabschiebung wird vom Bundesgrenzschutz mit deutschen und ausländischen Linien- und Charterfluggesellschaften durchgeführt.

Kommt es zu Widerstandshandlungen, werden diese vom Bundesgrenzschutz unter Verwendung von "Leibfesseln, Handschellen, Klettbändern und Plastikhandfesseln" unterbunden. Früher kam es auch zu Knebelungen der Abschiebungshäftlinge. Am 30.08.94 sollte der nigerianische Staatsangehörige Kola Bankole vom Flughafen Frankfurt/Main aus abgeschoben werden. Er war mit zahlreichen Fesseln, einschnürendem Brustgurt und bäuchlings überkreuzten Armen an einen Flugsitz gefesselt. Nach heftigem Kampf wurde bei ihm ein Knebel eingesetzt. Ihm wurden psychopharmakologische Medikamente injiziert. In der Folge erstickte er. Aufgrund dieses Vorfalles erging am 11.11.94 eine Weisung, dass der BGS Knebelungen zu unterlassen habe. Zu einem Verbot der Verabreichung von Beruhigungsmitteln konnte sich die Bundesregierung jedoch nicht durchbringen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 15.03.96 (Drs. 13/4145) wird jede Stellungnahme unter Hinweis auf die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verweigert, in der Antwort der Bundesregierung vom 01.04.96 heißt es ausweichend, es würden keine Medikamente "zu Abschiebungszwecken verabreicht" und im übrigen sei die Verabreichung von sedierenden bzw. psychopharmakologischen Medikamenten weder im UZbG noch in den Verwaltungsvorschriften des BGS geregelt. Der Hinweis auf die ärztliche Verantwortung bei der Vergabe von Medikamenten legt nahe, dass auch künftig Beruhigungsmittel während einer Abschiebung zum Einsatz gebracht werden sollen - wenn auch von einem Arzt verabreicht.

Aber auch ohne den Einsatz von Psychopharmaka sind die Mittel, mit denen während der Abschiebung Widerstand gebrochen wird, mehr als fraglich. In ihrer Anfrage an die Bundesregierung schildert die Abgeordnete Ulla Jelpke diese Mittel wie folgt:

"Das Antirassismusbüro Bremen dokumentierte Ende des vergangenen Jahres den Fall des 25jährigen algerischen Staatsangehörigen Abdelouahab H. Zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebung wurden ihm im November 1995 'die

Hände auf den Rücken gebunden, während ihm ein BGS-Beamter ein Klebeband von den Füßen bis zum Hals wickelte: H. konnte sich nicht mehr bewegen, er war verschnürt wie ein Paket. Etwa 15 bis 20 Abschiebungshäftlingen ging es genauso. Damit H. nicht auf die Toilette gehen müsse, habe er vor seiner Abfahrt aus Bremen stundenlang nichts mehr zu essen oder zu trinken erhalten. Der leitende Polizeidirektor beim Grenzschutzamt Frankfurt/M. bestätigte gegenüber der 'Frankfurter Rundschau', dass der BGS abzuschiebenden Asylbewerber 'in Einzelfällen' nicht nur die Hände hinter dem Rücken zusammenbinde, sondern auch ihre Beine von den Fußknöcheln bis zu den Knien mit 'Klebebändern' umwickeln würde. Zum Schutz der Haut werde Paketpapier untergelegt. Die bewegungsunfähigen Menschen würden dann von Beamten ins Flugzeug getragen. (FR, 29. November 1995)

In einem im Hessischen Rundfunk im Herbst 1994 ausgestrahlten Interview gab ein im April desselben Jahres auf der Strecke Frankfurt/M. - Lagos eingesetzter Lufthansa-Kapitän folgendes über die Abschiebung eines nigerianischen Staatsangehörigen an: Bei mir erschienen zwei Stewardessen (...) und zeigten sich völlig schockiert. Eine Stewardess weinte große Tränen und schluchzte nur, sie könne es sich nicht mehr mit ansehen was auf der Treppe vor der hinteren Tür geschehe(...) Da lag ein Nigerianer in Rückenlage, die Hände auf dem Rücken gefesselt, die Augen weit aufgerissen, die Hose durch das Handgemenge tief heruntergezogen. Ein BGS-Beamter mit dem Knie auf der Brust des Nigerianers war damit beschäftigt, den hilflosen Mann mit einem Klebeband einzuwickeln. Die Nasenlöcher des Mannes waren gerade noch frei zum Luftschnaufen. Blut am Klebeband. Auch die Beine wurden mit Tape umwickelt, Oberschenkel, die Füße und nochmals von oben nach unten, wie eine Rolle Teppichboden für den Transport fertiggemacht. Auf meine Frage, was das alles werden solle, entgegnete der BGS-Mann: 'Wer Widerstand leistet, fliegt halt so mit'.¹¹

In einem am 30.03.95 im Norddeutschen Rundfunk ausgestrahlten Beitrag berichtete ein Lufthansa-Kapitän: "Also fesseln geht nicht, weil das gegen sämtliche Sicherheitsbestimmungen an Bord verstoßen würde (...). Ich habe gesagt: Wenn er sich vehement gegen seine Abschiebung wehrt, kann er nicht mitgenommen werden. Das verbieten unsere Bestimmungen (...). Bei mir an Bord wird grundsätzlich niemand gefesselt, niemand geknebelt. Das gibt es überhaupt nicht, ich habe es bisher immer abgelehnt. Aus anderen Berichten weiß man, dass sie zum Teil wie Pakete verschnürt werden. Es gibt zumindest einen Fall, der mir sehr deutlich geschildert wurde. Dass ihm der Mund verklebt wurde, nachdem vorher etwas hineingesteckt wurde (...). Auch die Nasenlöcher werden zum Teil verklebt, nur noch kurze Luftöffnungen werden freigelassen und auch an Händen und Beinen so

¹¹ Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 15.03.96 (Drs. 13/4145)

verschnürt, dass er eigentlich völlig bewegungsunfähig ist. Also eine Kollegin sprach von einem Teppichpaket." So ähnlich war Aamir Ageeb verschnürt.

Der Tod des sudanesischen abgelehnten Asylbewerbers Aamir Ageeb an Bord einer Lufthansa-Maschine am 28.05.99 durch Ersticken, der zu einer vorläufigen Aussetzung aller Abschiebungen geführt hatte, bei denen mit Gegenwehr zu rechnen ist, führte zu einer Überprüfung der Rückführungspraxis des Bundesgrenzschutzes. Auf einer durch das Bundesministerium des Inneren am 18.06.99 durchgeführten Fachkonferenz, an der Polizeiärzte aus Bund und Ländern, Gerichtsmediziner und Praktiker des BGS teilnahmen, wurden folgende Vorgaben beschlossen:

- "Bei Rückführungen ist unbedingt darauf zu achten, dass die freie Atmung des Rückzuführenden gewährleistet ist. Als Konsequenz wird ab sofort auf die Verwendung von Integralhelmen bei Rückführungsmaßnahmen verzichtet. Auch ist bei der Anwendung von körperlicher Gewalt - als Mittel des unmittelbaren Zwanges - dafür Sorge zu tragen, dass der Rückzuführende in einer Position verbleibt, die eine unbeeinträchtigte Atmung gewährleistet.
- Medizinische Studien in den USA über plötzliche Todesfälle anlässlich von Festnahmen mit hoher körperlicher Belastung und intensiver Zwangsanwendung deuten auf folgende multifaktorielle Kausalzusammenhänge hin: Der Tod in den untersuchten Fällen kann möglicherweise in Folge höchster körperlicher Anstrengung verbunden mit hohem Sauerstoffverbrauch und gleichzeitiger erheblicher Einschränkung der Atmung eintreten. Maßgeblichen Einfluss haben auch frühere (psychische) Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenkonsum oder sonstige körperliche Vorschäden.
- Diese Erkenntnisse wird die Polizeipraxis des BGS künftig bei zwangsweisen Rückführungen sowie bei allen übrigen Zwangsanwendungen berücksichtigen und in die Aus- und Fortbildung aller BGS-Beamten einbeziehen.
- Unverzichtbarer Bestandteil für die Rückführung, die frei von Gefahren für den Rückzuführenden bleiben soll und muss, ist eine verlässliche und umfassende Unterrichtung des BGS durch die Länder über Erkenntnisse, die sie über die Person des Rückzuführenden haben (z. B. Gewaltbereitschaft, Suizidgefährdung, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Vorschädigungen).
- Von den Ländern wird erwartet, dass sie den BGS unaufgefordert in jedem Einzelfall vollständig und zeitgerecht über derartige Erkenntnisse informieren. Sofern bei den Landesbehörden tatsächliche Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft, Suizidgefährdung oder ähnliches bestehen, werden diese gebeten, vor der Überstellung an den BGS eine ärztliche Untersuchung des Rückzuführenden zu veranlassen und das Ergebnis dem BGS zu bescheinigen."

Seitdem werden, unter den genannten Voraussetzungen, wieder zwangsweise Abschiebungen durchgeführt.

Mittlerweile sind diese Vorgaben wieder aufgelockert. So darf der BGS nach einem Bericht des *Spiegel*¹² bei Abschiebungen wieder einen Helm zusätzlich zur Fesselung einsetzen. Der rechtsmedizinisch geprüfte Spezialhelm soll angeblich auch in Stresssituationen ein freies Atmen garantieren. Zusätzlich wurde ein Spezialgurt ("Body-Cuff") zum Fesseln eingeführt. Seitdem hat die Anzahl der gewaltsamen Abschiebungen wieder zugenommen. PRO ASYL beklagt, dass 2003 ein "Sommer der Gnadenlosigkeit"¹³ gewesen sei. "Verantwortlich für das Klima der 'Abschiebungen um jeden Preis' ist aber auch eine Bundesregierung, die bereits im Dezember 2001 die Programmatik deutlich gemacht hat: 'Die Bundesregierung wird auch zukünftig alle Schritte ergreifen, um eine sichere und effektive Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer - erforderlichenfalls auch gegen deren Willen - durchzusetzen.' Dieser Abschiebungssommer steht im Zeichen einer Kette organisierter Verantwortungslosigkeit. Die deutsche Asylpolitik hat nicht das von Politikern so gern zitierte Vollzugsdefizit, sie hat ein Humanitätsdefizit."¹⁴

Aber auch dann, wenn der Widerstand der Betroffenen nicht durch Fesseln oder Kopfhelme gebrochen wird, wird die Abschiebung gnadenlos durchgesetzt. Dies machen allein schon die Beispiele von Juli und August 2003 deutlich, die PRO ASYL in seiner Presseerklärung anführt:

- "15.7.2003, München: Der Togolese Eledjanawe L. wird beim 3. Versuch abgeschoben, vermutlich unter Verabreichung von Beruhigungsmitteln. Er lebte fünf Jahre in Deutschland und hatte seit längerem versucht, seine in Togo geschlossene Ehe zu einer französischen Staatsbürgerin anerkennen zu lassen.
- 18.7. 2003, Köln: Nach 10-jährigem Aufenthalt und 12-monatiger Abschiebungshaft wird der traumatisierte und suizidgefährdete Masengo M. aus der DR Kongo, ärztlich „überwacht“, in Begleitung mehrerer BGS-Beamten abgeschoben.
- 18.7.2003, Schotten (Hessen): Die Nigerianerin Aralyin Mbumba P. wird mit ihren zwei Kindern nach 10-jährigem Aufenthalt in die kriegsgeschüttelte DR Kongo abgeschoben. Ihr kongolesischer Mann hatte zuvor versucht, die Abschiebung der Familie durch sein Untertauchen zu verhindern. Als Nigerianerin hat Aralyin M. P. im Kongo keine Lebens- oder Aufenthaltsperspektive.
- 28.7.2003, Leer (Niedersachsen): Semsettin und Fehime C. werden mit vier von acht Kindern nach dreizehnjährigem Aufenthalt in Deutschland zur „freiwilligen Ausreise“ in die Türkei gezwungen.
- 28.7.2003, Winsen, Celle (Niedersachsen): Die Geschwister Hülya (19), Hakan (20) und Mesud (23) I. werden in die Türkei abgeschoben. Alle drei sind in Deutschland aufgewachsen. Ihre alleinstehende Mutter und die minderjährigen Geschwister dürfen dagegen vorerst in Deutschland bleiben. Die psychisch kran-

¹² *Der Spiegel* Nr. 4/2001

¹³ Presseerklärung PRO ASYL vom 29.08.03

¹⁴ Presseerklärung PRO ASYL vom 29.08.03

ke Hülya hatte eine Einweisung ins Landeskrankenhaus, als der Amtsarzt sie für „flugreisetauglich“ erklärte.

- 14.08.2003, Hennigsdorf (Brandenburg): Nach 10 Jahren Aufenthalt wird die Kosovo-Albanerin Shukrije B. wird mit ihren 5 Kindern in den Kosovo abgeschoben. Ihr Mann Imer hat aufgrund einer schweren Erkrankung vorläufigen Abschiebungsschutz erhalten. Nach dem Schock über die Abschiebung seiner Familie musste er stationär behandelt werden."

Nicht nur Flüchtlingsorganisationen protestieren gegen diese Abschiebungsmaschinerie. Auch der Gewerkschaftstag der ÖTV hat sich auf seiner Tagung vom 04. - 10.11.00 in Leipzig entschieden gegen Abschiebungen gewandt: "ArbeitnehmervertreterInnen von ÖTV und DAG im Aufsichtsrat der Lufthansa AG werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Lufthansa keine zur Abschiebung vorgesehenen Flüchtlinge mehr befördert. Die Gewerkschaft ÖTV fordert ihre Mitglieder auf, sich nicht mehr an Abschiebungen zu beteiligen."

Die Pilotenvereinigung Cockpit rät ihren Mitgliedern, sich nur noch dann an Abschiebungen zu beteiligen, wenn der Flüchtling freiwillig mitfliegt. Im Vereinsinfo Januar/Februar 2001 wird dazu ausgeführt: "Die Freiwilligkeit kann schon dann verneint werden, wenn der Abzuschiebende unter Zwangsanwendung an Bord gebracht wird, also etwa gefesselt oder sediert ... Auch die Begleitung durch übermäßig viele Polizeibeamte impliziert die Unfreiwilligkeit. Am sichersten lässt sich die Freiwilligkeit dadurch ermitteln, dass man die Personen befragt. Fällt der Abschiebling in die Kategorie 'not willing to travel', sollte die Beförderung unter Hinweis auf das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip verweigert werden."

7 AUSREISEZENTREN

Der Gesetzgeber hat relativ hohe Hürden errichtet, bevor Abschiebungshaft verhängt werden darf. So ist sie nicht schon zulässig, wenn der Ausländer nicht freiwillig ausreisen will, nicht wenn der Ausländer an der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirkt und auch nicht, wenn offenkundig eine Abschiebung erforderlich wird. Auch bedarf es eines richterlichen Beschlusses, der einer Überprüfung zugänglich ist. Dass sich die ausländerrechtliche Praxis an die gerichtlichen Vorgaben nicht immer hält, ändert hieran nichts.

Den Ausländerbehörden fällt es oft nicht leicht, ausweislose Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, außer Landes zu bringen. Viele der Betroffenen haben kein Interesse daran, Deutschland zu verlassen. Der Glaube an ein besseres Leben in Deutschland - auch wenn die bisher gemachten Erfahrungen dies als Illusion erscheinen lassen müssten - und eine bereits erfolgte Integration, insbesondere dann, wenn Kinder in Deutschland aufgewachsen sind - sind ebenso das Motiv wie auch Angst vor der Situation, die sie in der Heimat erwartet. Viele Menschen befürchten trotz entgegenstehender Meinung der deutschen Instanzen Verfolgungsgefahr oder eine soziale Ausgrenzung und Ächtung, wieder andere sehen sich aus gesundheitlichen Gründen an Leib und Leben gefährdet. Auch wenn die deutschen Behörden und Gerichte die Gründe nicht akzeptiert haben, ist die Furcht der Menschen real und oft auch begründet.

Ihr Ziel, die nicht erwünschten Ausländer außer Landes zu bringen, erzeugt auch bei deutschen Behörden Kreativität. Sie entwickelten ein neues Konzept durch die Schaffung von "Ausreisezentren". Diese haben den Zweck, wie es im Zuwanderungsgesetz in § 61 II AufenthG formuliert ist, "die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise" zu fördern. Mittel sind psychischer Druck und soziale Ausgrenzung. Der zuständige Beamte im rheinland-pfälzischen Innenministerium begrüßte die Schaffung dieser Einrichtungen folgerichtig: "Das Vorhandensein einer solchen Einrichtung" hat "in dem bisher bestehenden System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen".¹

Die ersten Ausreisezentren wurden Anfang 1998 in Braunschweig und Oldenburg (Niedersachsen, jeweils 50 Plätze) als sogenanntes 'Modell X' in Betrieb genommen. Zunächst war es ein Modellversuch, seit 01.08.00 ist es als reguläre Maßnahme installiert. In Oldenburg sind alleinstehende Männer und Frauen untergebracht, theoretisch auch Ehepaare mit nicht-schulpflichtigen Kindern. Ein anderes Modell für ein Abschiebelager in Niedersachsen befindet sich seit 2000 in Brahmshesepe. Zwar wird einerseits argumentiert, hierbei handele es sich um keine Ausreiseeinrichtung, andererseits wird es vom Innenministerium in dieses Konzept eingeordnet. Dort gibt es bislang 200 Plätze. Auch Familien mit Kindern und unbegleitete

¹ Ottmar Martini-Enden, Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz, <http://migration-uni-konstanz.de/german/veranstaltungen/martini-Enden.htm>.

minderjährige Flüchtlinge sind dort untergebracht. Im Mai 1998 folgte das Ausreisezentrum Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen) mit 300 Plätzen, das jedoch nach 18 Monaten Betrieb aufgrund des Suizids eines Insassen wieder geschlossen wurde. Ihnen folgten die Ausreisezentren in Ingelheim am Rhein (Rheinland-Pfalz) Ende 1999 mit 1.180 Plätzen, das Anfang 2003 nach Trier verlegt wurde und schließlich Fürth (Bayern), im September 2002 mit zur Zeit 50 Plätzen. Weitere Einrichtungen für Bayern, aber auch Hamburg sind geplant.² In Sachsen-Anhalt läuft seit 01.01.02 ein Modellversuch mit 100 Plätzen der ZAST.

Eine gesetzliche Regelung hat lediglich Bayern mit seinem Aufnahmegesetz³ und seiner Asyldurchführungsverordnung⁴ (dort § 9 Nr. 2) geschaffen. Die übrigen Länder berufen sich auf § 56 III S. 2 AuslG, nach dem weitere, d. h. über die Beschränkung einer Duldung auf das Gebiet des Landes hinausgehende Bedingungen und Auflagen zur Duldung angeordnet werden können. Im übrigen wartet man auf das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes.

7.1 BEDINGUNGEN IN DEN AUSREISEZENTREN

Bei den Ausreisezentren handelt es sich um abgegrenzte, umzäunte Lager, zu denen der Zutritt nur nach einer Ausweiskontrolle möglich ist. So wird eine umfassende Kontrolle der Insassen erreicht. Besucher haben nur eingeschränkt Zugang, meist werden ihre Personalien festgehalten, oder ihnen zumindest für die Zeit des Besuches der Personalausweis oder Pass abgenommen. Die meisten Lager werden "rund um die Uhr zum Schutz der Bewohner nach außen und innen"⁵ überwacht. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind soweit wie möglich gesenkt; meist werden nur Lebensmittelpakete als Sachleistungen ausgegeben. Zur Sicherstellung der regelmäßigen Anwesenheit werden Zimmer- und Anwesenheitskontrollen durchgeführt und den Bewohnern Meldepflichten auferlegt. Neben Meldepflichten (z. B. dreimal wöchentlich in Niedersachsen) dient die tägliche Essensausgabe mit Unterschrift/Stempel und die Essenskarte der Anwesenheitskontrolle.

Im Zentrum aber steht die Ausübung psychischen Drucks. Neben den beschriebenen Bedingungen dienen hierzu "Anhörungen", die dazu bestimmt sind, "den freiwilligen Willensentschluss zur Rückkehr" zu fördern.⁶

² Quellen u. a.: Ausreisezentren, Der Reader, 6. Auflage, September 2003, herausgegeben von Res Publica; siehe Dokumentationsseite Ausreisezentren <http://lola.d-a-s-h.org/rp/az/index..php?link=index.php>

³ Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 24.05.02, BayGVBL 2002, 192

⁴ Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes vom 04.06.02, BayGVBL 2002, 218

⁵ Broschüre des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, "1. Bayerische Ausreiseeinrichtung Fürth, Hafenstraße" vom 30.08.02

⁶ Christoph Hammer, Verantwortlicher Beamter des Bayerischen Innenministeriums, laut Stuttgarter Zeitung vom 18.12.02, "Bis die Lust auf Deutschland vergeht"

"Die regelmäßigen Befragungen stellen mit das Kernstück des Konzeptes dar, sie sollen regelmäßig jede Woche durchgeführt werden."⁷ Was darunter zu verstehen ist, verrät das mit dem Innenministerium NRW abgestimmte Konzept des DRK Westfalen-Lippe zur psychosozialen Betreuung. Es soll

"mit Methoden der Sozialarbeit ... zunächst versucht werden, diesen Menschen die Perspektive einer Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland als unrealistisch herauszustellen ... Dem ausreisepflichtigen Ausländer ist klarzumachen, dass ihm unausweichlich die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland bevorsteht. Der damit verbundene, emotionale und kognitive Prozess, den er hier durchmacht (wenn er entsprechend 'erreicht' wird), vollzieht sich innerhalb der Aufnahme-einrichtung. Damit einhergehende Prozesse und Gemütszustände - von Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und ggf. Depression bis hin zu Rebellion, Aggressivität und verzweifelten Versuchen, eine Änderung des Beschlusses herbeizuführen - sind verständlich und vorhersehbar".⁸

Salopper beschreibt dies der für Bayern zuständige Beamte. Er "malt das Bild einer Schule, in der Schwererziehbare in einer Mischung aus Betreuung und Bestrafung über ihre wahren Perspektiven aufgeklärt werden". Bildungsziel ist die Kenntnis, dass aus dieser Einrichtung kein Weg nach Deutschland mehr führt.⁹

Trotz der miserablen Bedingungen ist der Erfolg mager. Ins sogenannte 'Modell X' - der niedersächsischen Variante von Ausreisezentren in Braunschweig und Oldenburg - wurden insgesamt 270 Personen eingewiesen. Von diesen tauchten 69 unter, 22 konnten sich erfolgreich gegen eine Einweisung zur Wehr setzen. 179 Personen kamen im Modell X an, davon tauchten 59 unter. Bei 62 Betroffenen konnte die Identität geklärt werden, 30 Personen reisten "freiwillig" aus oder wurden abgeschoben.¹⁰ Es konnte also bei etwa einem Drittel (etwa 31,1 %) der eingewiesenen Flüchtlinge die Identität belegt werden, fast die Hälfte (47,4 %) der Betroffenen tauchte unter. Lediglich 16,8 % der Flüchtlinge, die im Modell X ankamen, reisten faktisch aus oder wurden abgeschoben.

Im Lager Brahmsche, das für solche Flüchtlinge vorgesehen ist, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden und die deshalb möglichst schnell abgeschoben werden sollen, haben im Jahr 2001 231 Personen das Lager verlassen, davon 35 per "freiwilliger" Ausreise, 30 durch Abschiebung, 77 durch Untertauchen, 89 wurden in andere Unterkünfte oder Gemeinden verteilt.

⁷ Broschüre des Bayerischen Innenministeriums vom 30.08.02

⁸ Konzept des DRK Westfalen-Lippe für die Rückkehrereinrichtung Lübbecke, nach einem Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.99

⁹ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 10.11.02, "Endstation, bitte ausreisen" von Michael Knopf

¹⁰ Presseerklärung des Flüchtlingsrats Niedersachsen vom 15.02.02, Illegalisierung von Flüchtlingen durch Ausreisezentren am Beispiel der niedersächsischen Praxis

Das Modellprojekt der "Landesunterkunft für Ausreisepflichtige" (LUfA) in Rheinland-Pfalz, das Ende Dezember 1999 mit den ersten Aufnahmen begann, meldet für 2001 folgende Zahlen:

Eingewiesen wurden 174 Personen. Schon vor der Aufnahme tauchten 46 unter, nach der Aufnahme 24. 5 reisten "freiwillig" aus, 5 konnten abgeschoben werden. Bei 50 Personen wurde entweder die Aufnahme rückgängig gemacht oder sie wurden wieder entlassen. 49 Personen waren zum Stichtag 31.12.01 noch immer in der LUfA. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der aufgenommenen Personen betrug 309 Tage.¹¹ Bemerkenswert ist, dass das Innenministerium auch die untergetauchten Personen als "Erfolg" verbucht. Sieht man im Weg in die Illegalität jedoch keinen Erfolg, sondern ein Scheitern, sehen die Zahlen anders aus: Nur 10 Personen haben das Land verlassen, 70 sind untergetaucht, bei 50 mussten die Maßnahmen zurückgenommen werden, 49 waren noch "in Behandlung".

In das bayerische Ausreisezentrum Fürth wurden 75 Personen eingewiesen. 55 Flüchtlinge meldeten sich tatsächlich in Fürth, 12 tauchten von vornherein unter. Das Bayerische Innenministerium reklamiert die Klärung der Identität von 10 Flüchtlingen. 3 von ihnen haben die Bundesrepublik Deutschland inzwischen "freiwillig" verlassen, 2 wurden bis zum 16.05.03 abgeschoben.¹²

7.2 VERSTOß GEGEN DIE MENSCHENWÜRDE

Die Ausreisezentren verstoßen gegen die Menschenwürde.

"Maßnahmen, die den Willen durch Aufbau hohen Leidensdrucks brechen oder die Bildung eines eigenen Willens vereiteln sollen, verletzen als Eingriff in die Grundlagen freier Selbstbestimmung grundsätzlich die Menschenwürde."¹³ Auch das Verwaltungsgericht Trier sieht in einem Urteil vom 24.04.03¹⁴ die Unterbringung in Ausreisezentren als grundrechtswidrig an. Wenn es in der Vergangenheit in einem Zeitraum von (dort) über 3 Jahren nicht gelungen sei, den Betroffenen zu einer Änderung seiner Haltung zu veranlassen, sei "im Fall des weiteren Einbehaltens von einer strafähnlichen Maßnahme auszugehen. Die Kläger lediglich aus dem Grund nicht zu entlassen, damit deren hartnäckige Verweigerungstaktik bzw. 'Aussitzen' nicht belohnt wird ... entspricht nicht den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen."¹⁵

Das VG Braunschweig hat in einer Entscheidung vom 29.08.02¹⁶ ebenfalls die Zwangsunterbringung von Flüchtlingen im sogenannten 'Modell X' kritisiert. Der Aufenthalt des Flüchtlings in der Einrichtung diene nur noch dazu, "die Perspektiven des Ausländers in Bezug auf seine gewohnte Wohnumgebung, ggfls. vorhandene

¹¹ Tischvorlage des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 07.03.02 für die Mitglieder des Innenausschusses des Landes Rheinland-Pfalz

¹² Süddeutsche Zeitung vom 16.05.03, "Magere 'Ausreise-Bilanz'" von Christian Schneider

¹³ Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 1 I, Rn. 81

¹⁴ 5 K 1318/02.TR

¹⁵ VG Trier, a.a. O.

¹⁶ 3 A 110/02

Erwerbstätigkeit und sonstige bisherige Lebensumstände auf Dauer zu zerschlagen und auf diese Weise ... Druck auszuüben". Der Ausländer solle durch diese Maßnahmen dazu gebracht werden, "seine bisher gemachte Angaben zu ändern oder in Anbetracht der aus seiner Sicht ausgeweglosen Situation unterzutauchen". Das Gericht verlangte für einen derart schwerwiegenden Eingriff einer ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Demgegenüber sieht das Verwaltungsgericht Mainz in der Einweisung in das Ausreisezentrum Trier "keine Schikane oder strafähnliche Maßnahme".¹⁷ Es gehe dem Staat darum, in der Landesunterkunft weitere Maßnahmen zur Identitätsaufklärung durchzuführen und in Gesprächen, die "in einem regelmäßigen Rhythmus (circa 2 Wochen) weitergeführt werden" sollen, "Anknüpfungspunkte zu erarbeiten, die eine Beschaffung von Belegen für die Identität der Antragsteller möglich machen". Es sei nicht auszuschließen, dass diese "durch die Gespräche in der Landesunterkunft doch noch dazu bewegt werden können, aktiv an der Beschaffung von Dokumenten mitzuwirken und dass mit Hilfe der dann beschafften Dokumente die Rückführung möglich wird".¹⁸

Die Brechung des Willens durch "Psychoterror", wie man den Alltag in den Ausreisezentren nach allgemein flapsigem Sprachgebrauch umschreiben könnte, wird also für legitim gehalten. Dem Bild der Menschenwürde nach dem Grundgesetz wird dies nicht gerecht. Wenn Menschen zielgerichtet über lange Zeit einer Situation der Hoffnungslosigkeit und des permanenten Drucks ausgesetzt werden und dabei depressive Verstimmungen, aggressive Reaktionen und eine psychische Deprivation einkalkuliert, wenn nicht sogar gezielt herbeigeführt werden, wie dies das Konzept des DRK verdeutlicht, wird der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns gemacht. Verwaltungsrechtliche Ziele werden mit unzulässigen Mitteln verfolgt. Der Mensch wird an den Rand der Selbstaufgabe getrieben, damit er "freiwillig" das tut, was der gesetzliche Verwaltungszwang nicht erreicht.

7.3 KRITIK

Die staatliche Praxis ist nicht nur bei Flüchtlingsverbänden und Flüchtlingsräten auf Kritik gestoßen, sondern auch bei anderen gesellschaftlichen Institutionen. Der DGB Bayern kritisiert anlässlich des Tages der Menschenrechte die "schäbige Zermürbungstaktik der Bayerischen Staatsregierung" und fordert die sofortige Schließung des bayerischen Ausreisezentrums.¹⁹ Die Diözesanreferenten-Konferenz des Deutschen Caritas-Verbandes lehnt ebenfalls die Ausreisezentren und "die damit verbundene Form von Entrechtung und sozialer Ausgrenzung" ab. Der anscheinend wertfreie Begriff "Ausreiseeinrichtung" stelle eine Beschönigung dar, es handele sich um Lager. Während die Abschiebungshaft einer richterlichen Anordnung bedürfe, fehle es hinsichtlich der Ausreiseeinrichtungen an gesetzlichen Regelungen sowohl für die Einweisung als auch für den Umgang mit Menschen darin. Willkür-

¹⁷ VG Mainz vom 26.02.03, 6 L 119/03.MZ

¹⁸ VG Mainz, a. a. O.

¹⁹ Presseerklärung des DGB Bayern vom 09.12.02

maßnahmen ohne richterliche Kontrolle seien nicht auszuschließen.²⁰ Dem kann man sich nur anschließen. Die Ausreiseeinrichtungen müssen geschlossen werden.

7.3.1 AUFNAHMEGESETZ DES LANDES BAYERN

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG)

Vom 24.Mai 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der je-weils geltenden Fassung sind.

Art. 2

Unterbringung von Personen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Aufnahmeeinrichtungen

¹Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes. ²Jeder Aufnahmeeinrichtung können eine oder mehrere Dependancen angegliedert werden. ³Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes benötigt werden.

Art. 3

Regierungsaufnahmestellen

Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Regierungsaufnahmestellen zur Aufnahme, Unterbringung und landesinternen Verteilung sowie Umverteilung aller Personen im Sinn von Art. 1.

Art. 4

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Die Personen im Sinn von Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs.1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben.

(3) ¹Gemeinschaftsunterkünfte können aus mehreren Teilunterkünften bestehen. ²Die Mindestkapazität einer Teilunterkunft soll 30 Plätze nicht unter-

²⁰ Rundschreiben des Deutschen Caritas-Verbands vom 19.03.03 an die Diözesan-Caritas-Verbände und die Landes-Caritas-Verbände

schreiten. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen lässt Ausnahmen zu, wenn eine verwaltungsgemäße Zusammenfassung mehrerer Teilunterkünfte wirtschaftlich vertretbar ist und insgesamt mindestens eine Aufnahmekapazität von 50 Plätzen erreicht wird. ⁴Eine Gemeinschaftsunterkunft mit 50 Plätzen soll aus nicht mehr als zwei Teilunterkünften bestehen.

4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann Personen im Sinn von Art. 1 im begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. ³Die Gestattung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Art. 5

Benutzungsverhältnis und Ermächtigung

(1) ¹Träger der Einrichtungen nach Art. 2 bis 4 ist der Freistaat Bayern. ²Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. ³Sofern im Fall der Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft die Anmietung der Privatwohnung durch die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter namens des Freistaates erfolgt, so gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs von Aufnahmeeinrichtungen, Regie-

rungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften sowie ihre landesweite Koordinierung und der landesinternen Verteilung und Umverteilung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die landesinterne Verteilung und Umverteilung ist insbesondere auch aus Gründen der Familienzusammenführung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das vor Erlass der Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern herstellt.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes sowie die zur landesinternen Verteilung und Umverteilung der sonstigen nach Art.1 aufzunehmen den Personen zuständigen Behörden zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

Art. 6

Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften

(1) ¹Soweit Personen im Sinn von Art.1 nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können, erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe der Verteilung nach der zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnung. ²Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der

Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.³Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit.

Art. 7

Unbegleitete Minderjährige

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 8.

Art. 8

Kostenerstattung

¹Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie

und Frauen übertragen, das vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Art. 9

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

¹Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

²Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

Art. 10

Ausschluss des Widerspruchs, aufschiebende Wirkung der Klage

(1) ¹Gegen eine auf Grund von Art. 4 Abs.1 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Entscheidung findet kein Widerspruch statt. ²Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) §§ 11 und 75 des Asylverfahrensgesetzes sowie § 32a Abs. 12 Satz 3 des Ausländergesetzes bleiben unberührt.

Art. 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 5 Abs. 2 und 3 am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 tritt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – Asyl-

AufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (GVBI S. 512, BayRS 26-5-A) außer Kraft.

München, den 24. Mai 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Günther Beckstein

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

7.3.2 ASYLDURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES LANDES BAYERN

Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl)

Vom 4. Juni 2002

Auf Grund von

1. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987),
2. § 32a Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3510),
3. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
4. Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Landesbeauftragter

Zweiter Abschnitt

Aufnahme und Verteilung

- § 3 Aufnahmeeinrichtungen
- § 4 Koordinierung
- § 5 Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte
- § 6 Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke
- § 7 Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke
- § 8 Landesinterne Umverteilung, Umzugsaufforderung
- § 9 Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugsaufforderung
- § 10 Länderübergreifende Umverteilung

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung, Leistungen

- § 11 Kostenträger und zuständige Behörden
- § 12 Fachaufsichtsbehörden
- § 13 Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- § 14 Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- § 15 Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- § 16 Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes

- § 17 Leistungen in Anwendung des § 2
des Asylbewerberleistungsgesetzes
- § 18 Leistungen in Anwendung des § 2
des Asylbewerberleistungsgesetzes bei
Unterbringung in einer Gemein-
schaftsunterkunft oder dezentralen
Unterkunft
- § 19 Meldepflicht nach § 8a des Asylbe-
werberleistungsgesetzes
- § 20 Ende der Leistungsgewährung

Vierter Abschnitt **Schlussvorschriften**

- § 21 Ermächtigung
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von Ausländern, die unter den Geltungsbereich des Art. 1 des Aufnahmegesetzes fallen und die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 2 Landesbeauftragter

¹Landesbeauftragter im Sinn dieser Verordnung ist der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf. ²Die Aufgaben des Landesbeauftragten bestimmen sich nach Maßgabe dieser Verordnung. ³Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

Zweiter Abschnitt **Aufnahme und Verteilung**

§ 3 Aufnahmeeinrichtungen

¹Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes sind:

1. Zentrale Aufnahmeeinrichtung
Zirndorf,
2. Aufnahmeeinrichtung München,
3. Aufnahmeeinrichtung Landsberg
am Lech,
4. Aufnahmeeinrichtung Degendorf,
5. Aufnahmeeinrichtung Bayreuth
und
6. Aufnahmeeinrichtung Würzburg.

²Die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 5 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes betrieben wird, nehmen nicht die Aufgaben nach §§ 44 bis 52 des Asylverfahrensgesetzes wahr. ³So weit in einem Regierungsbezirk keine Aufnahmeeinrichtung betrieben wird, errichtet und betreibt die Regierung unbeschadet des § 5 Abs. 2 eine Gemeinschaftsunterkunft, die bei Bedarf als Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes betrieben werden kann. ⁴Zu ständige Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (Notaufnahmeeinrichtung) ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf.

§ 4 Koordinierung

(1) ¹Der Landesbeauftragte stimmt die Aufnahme zwischen den Aufnahmeeinrichtungen ab. ²Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen inso-

weit der Weisung des Landesbeauftragten.

(2) ¹Personen im Sinn des § 1 Abs.1 Nrn. 3 bis 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die erstmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begehren, sind dem Landesbeauftragten über die Regierung unverzüglich zu melden. ²Der Landesbeauftragte übernimmt die Koordinierung für die bezirksübergreifende Verteilung nach § 6.

§ 5

Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte

(1) ¹Die Regierungen errichten und betreiben Regierungsaufnahmestellen. ²Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Aufnahme der an die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) Die Regierungen errichten und betreiben in den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jeweils mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

(3) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten.

§ 6

Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke

(1) ¹Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die Regierungsbezirke verteilt. ²Die Verteilung erfolgt durch den Landesbeauftragten. ³Die Leitungen der Auf-

nahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.

(2) ¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Oberbayern	33,6 v.H.
Niederbayern	8,7 v.H.
Oberpfalz	9,3 v.H.
Oberfranken	8,9 v.H.
Mittelfranken	14,1 v.H.
Unterfranken	10,2 v.H.
Schwaben	15,2 v.H.

²Von dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann bis zu 10 v.H. abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 7

Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke

(1) ¹Die auf Grund der Verteilung nach § 6 innerhalb des Regierungsbezirks aufzunehmenden Personen werden auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden verteilt. ²Die Verteilung erfolgt durch die Regierung.

(2) ¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,3 v.H.
Landeshauptstadt München	30,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v.H.
Landkreis Altötting	2,7 v.H.
Landkreis	
Bad Tölz-Wolfratshausen	2,9 v.H.
Landkreis	
Berchtesgadener Land	2,5 v.H.
Landkreis Dachau	3,2 v.H.
Landkreis Ebersberg	2,9 v.H.

Landkreis Eichstätt	3,0 v.H.	Landkreis Cham	11,8 v.H.
Landkreis Erding	2,9 v.H.	Landkreis	
Landkreis Freising	3,8 v.H.	Neumarkt i.d. OPf.	11,4 v.H.
Landkreis Fürstenfeldbruck	4,8 v.H.	Landkreis	
Landkreis		Neustadt a.d. Waldnaab	9,1 v.H.
Garmisch-Partenkirchen	2,1 v.H.	Landkreis Regensburg	15,8 v.H.
Landkreis Miesbach	2,3 v.H.	Landkreis Schwandorf	12,9 v.H.
Landkreis		Landkreis Tirschenreuth	7,2 v.H.
Mühlendorf a. Inn	2,7 v.H.		
Landkreis München	7,3 v.H.	4. Regierungsbezirk Oberfranken	
Landkreis		Kreisfreie Stadt Bamberg	7,5 v.H.
Neuburg-Schrobenhausen	2,2 v.H.	Kreisfreie Stadt Coburg	4,6 v.H.
Landkreis		Kreisfreie Stadt Hof	5,5 v.H.
Pfaffenhofen a.d. Ilm	2,8 v.H.	Landkreis Bamberg	13,4 v.H.
Landkreis Rosenheim	5,9 v.H.	Landkreis Bayreuth	10,3 v.H.
Landkreis Starnberg	3,1 v.H.	Landkreis Coburg	8,7 v.H.
Landkreis Traunstein	4,2 v.H.	Landkreis Forchheim	10,6 v.H.
Landkreis		Landkreis Hof	10,2 v.H.
Weilheim-Schongau	3,1 v.H.	Landkreis Kronach	7,1 v.H.
2. Regierungsbezirk Niederbayern		Landkreis Kulmbach	7,4 v.H.
Kreisfreie Stadt Landshut	6,5 v.H.	Landkreis Lichtenfels	6,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Passau	5,6 v.H.	Landkreis	
Kreisfreie Stadt Straubing	4,9 v.H.	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,1 v.H.
Landkreis Deggendorf	1,8 v.H.	5. Regierungsbezirk Mittelfranken	
Landkreis Dingolfing-Landau	8,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Ansbach	2,8 v.H.
Landkreis Freyung-Grafenau	7,9 v.H.	Kreisfreie Stadt Erlangen	6,9 v.H.
Landkreis Kelheim	10,5 v.H.	Kreisfreie Stadt Fürth	7,5 v.H.
Landkreis Landshut	13,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Nürnberg	33,2 v.H.
Landkreis Passau	18,0 v.H.	Kreisfreie Stadt Schwabach	2,6 v.H.
Landkreis Regen	1,8 v.H.	Landkreis Ansbach	10,8 v.H.
Landkreis Rottal-Inn	11,4 v.H.	Landkreis	
Landkreis Straubing-Bogen	9,2 v.H.	Erlangen-Höchstadt	7,6 v.H.
3. Regierungsbezirk Oberpfalz		Landkreis Neustad	
Kreisfreie Stadt Amberg	4,5 v.H.	a.d. Aisch-Bad Windsheim	5,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	13,0 v.H.	Landkreis Nürnberger Land	9,9 v.H.
Kreisfreie Stadt		Landkreis Roth	7,3 v.H.
Weiden i.d. OPf.	4,5 v.H.	Landkreis	
Landkreis Amberg-Weizbach	9,8 v.H.	Weißenburg-Gunzenhausen	5,6 v.H.

6. Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Stadt	
Aschaffenburg	6,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	5,1 v.H.
Landkreis Aschaffenburg	14,2 v.H.
Landkreis Bad Kissingen	8,9 v.H.
Landkreis Hassberge	7,2 v.H.
Landkreis Kitzingen	7,2 v.H.
Landkreis Main-Spessart	10,8 v.H.
Landkreis Miltenberg	10,7 v.H.
Landkreis Rhön-Grabfeld	7,1 v.H.
Landkreis Schweinfurt	9,5 v.H.
Landkreis Würzburg	13,0 v.H.

7. Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Stadt Augsburg	16,2 v.H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v.H.
Kreisfreie Stadt	
Kempton (Allgäu)	3,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,6 v.H.
Landkreis Aichach-Friedberg	6,8 v.H.
Landkreis Augsburg	13,0 v.H.
Landkreis Dillingen a.d. Donau	5,2 v.H.
Landkreis Donau-Ries	7,2 v.H.
Landkreis Günzburg	6,7 v.H.
Landkreis Lindau (Bodensee)	4,2 v.H.
Landkreis Neu-Ulm	8,8 v.H.
Landkreis Oberallgäu	8,1 v.H.
Landkreis Ostallgäu	7,3 v.H.
Landkreis Unterallgäu	7,4 v.H.

²Der Verteilungsschlüssel nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die aufzunehmenden Personen in den im Regierungsbezirk vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können. ³Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen werden jedoch bei der Verteilung nach Absatz 1 angerechnet. ⁴Vom Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann

abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3)¹Die Verteilung ist der aufzunehmenden Person durch eine Zuweisungsentscheidung bekannt zu geben. ²Die Zuweisungsentscheidung bestimmt den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in den oder in die der Ausländer sich zu begeben hat; sie bestimmt seinen Wohnsitz und weist ihn im Regelfall einer bestimmten Unterkunft zu. ³Die Zuweisung kann auch in eine Aufnahmeeinrichtung erfolgen, bei der keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge besteht.

(4)¹Zuständig für den Erlass der Zuweisungsentscheidung ist die Regierung. ²Hinsichtlich Form, Begründung und Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung finden § 50 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung auf die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(5) ¹Bei der Verteilung und der Zuweisung ist neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. ²Durch die Verteilung und die Zuweisung soll auch die Begehung von Sicherheitsstörungen unterbunden oder verhütet werden. ³Die Verteilung und die Zuweisung darf die Rückführung der betroffenen Personen nicht erschweren; sie soll die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern.

§ 8

Landesinterne Umverteilung

(1) ¹Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag des Leistungsberechtigten aus den in Absatz 6 genannten Gründen kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen (landesinterne Umverteilung). ²Aus den gleichen Gründen kann der Leistungsberechtigte auch aufgefordert werden, in eine andere Wohnung, in eine andere Unterkunft, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft (§ 13 Abs. 1 Satz 2) innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde umzuziehen (Umzugsaufforderung).

(2) ¹Landesinterne Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet. ²Zuständig für die landesinterne Umverteilung ist die Regierung, für deren Bezirk die Verteilung beantragt ist oder in deren Bezirk die Verteilung erfolgen soll. ³Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) ¹Umzugsaufforderungen erlässt die Regierung im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft oder aus einer Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert werden soll. ²Im Übrigen bleiben die ausländerrechtlichen Befugnisse der Ausländerbehörden unberührt.

(4) Für die landesinterne Umverteilung und die Umzugsaufforderung gelten § 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein öffentliches Interesse für eine Umverteilung oder Umzugsaufforderung besteht insbesondere

- bei Vorliegen der in § 7 Abs. 5 genannten öffentlichen Belange und Gründe,
- bei Auflösung einer staatlichen Unterkunft,
- bei Vorliegen der in § 9 genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- auf Grund der Regelung des Art. 4 Abs. 1 und 4 des Aufnahmegesetzes.

(6) Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht soll Rechnung getragen werden.

§ 9

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugsaufforderung

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 liegen insbesondere vor,

1. wenn auf Grund konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermuten ist, dass
 - von ihnen eine zumindest abstrakte Gefahr für in der Nähe des Unterbringungsortes befindliche - insbesondere von der Polizei als gefährdet eingestufte Objekte oder Einrichtungen ausgeht,
 - durch die gleichzeitige Unterbringung verfeindeter oder rivalisierender Staatsangehöriger oder

ethnischer Gruppen Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind,

- durch den Ort der Unterbringung der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub geleistet wird oder diese begünstigt werden können oder
- durch die Belegung die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden;

2. wenn Ausländer ihrer Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes an die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes oder des Ausländergesetzes betrauten Behörden oder im Fall des Nichtbesitzes eines Passes ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapieres nicht nachkommen.

§ 10

Länderübergreifende Umverteilung

(1) ¹Der Antrag eines Leistungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerber) auf länderübergreifende Umverteilung in ein anderes Land oder nach Bayern ist zunächst dem Landesbeauftragten zuzuleiten. ²Der Landesbeauftragte leitet den Antrag an die zuständige Behörde des anderen Landes oder landesintern an die zuständige Regierung weiter.

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf eine länderübergreifende Umverteilung nach Bayern ist die Regierung, für deren Bezirk die Umverteilung beantragt ist. ²Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit

der nach der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Länderübergreifende Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung, Leistungen

§ 11

Kostenträger und zuständige Behörden

(1) Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Freistaat Bayern.

(2) Zuständige Behörden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach Maßgabe dieser Verordnung

- die Regierung,
- der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde (örtlicher Träger) im übertragenen Wirkungskreis,
- das Landratsamt als Staatsbehörde (Landratsamt).

(3) Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Fachaufsichtsbehörden

¹Im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt die Fachaufsicht über die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden der Regierung. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

§ 13

Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹Solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gewährt die Regierung den notwendigen Bedarf an

- Ernährung,
- Unterkunft und Heizung,
- Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts

als Sachleistung. ²Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 des Aufnahmegesetzes Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.

(2) ¹Der örtliche Träger deckt den Bedarf an Kleidung. ²Er gewährt den Leistungsberechtigten den monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld).

(3) ¹Zuständig für die Entscheidung,

- Leistungsberechtigten an Stelle der nach Absatz 1 zu gewährenden Sachleistungen ausnahmsweise Geldleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zu gewähren oder
- Leistungsberechtigte von der Pflicht, in der Unterkunft zu wohnen, zu befreien,

ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 die Regierung, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 das Landratsamt oder die kreisfreie

Gemeinde. ²Der Auszug aus der Unterkunft darf nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde gestattet werden.

³Regierung und das Landratsamt entscheiden darüber hinaus stets im Benehmen mit dem örtlichen Träger.

(4) ¹Soweit Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip zugelassen worden sind, deckt der örtliche Träger den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten an den in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundleistungen. ²Der örtliche Träger gewährt bei Bedarf alle Grundleistungen, wenn Leistungsberechtigte mit Gestattung aus der Gemeinschaftsunterkunft oder der dezentralen Unterkunft ausgezogen sind.

§ 14

Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die örtlichen Träger gewähren die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und die sonstigen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlichen, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlichen Leistungen (§ 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 15

Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹Arbeitsgelegenheiten in der Aufnahmeeinrichtung, in der Regierungsaufnahmestelle und in den Gemeinschaftsunterkünften stellt die Regierung zur Verfügung. ²Insoweit ist die Regierung auch zuständig, Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung

der zur Verfügung gestellten Arbeits-
gelegenheiten zu verpflichten.

(2) Im Übrigen stellen die örtlich Träger, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung, Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung und verpflichten Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen werden vom örtlichen Träger ausbezahlt; im Fall des Absatzes 1 ist auch die Regierung dazu befugt. ²Leistungskürzungen bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nimmt immer der örtliche Träger vor.

§ 16

Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Sicherheitsleistungen ordnet die Regierung an. ²Auf Ersuchen leistet die Polizei Vollzugshilfe.

§ 17

Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes der örtliche Träger. ²Er stellt im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde fest, ob beim Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliegen und entscheidet, soweit in § 18 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe.

§ 18

Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft

(1) Sind Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt der örtliche, Träger als zuständige Behörde im Sinn des § 2 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes im Einvernehmen mit der Regierung, ob der Bedarf an Ernährung, Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts weiterhin durch Sachleistungen gedeckt wird.

(2) ¹Zur Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft ist der örtliche Träger zuständig. ²Die Entscheidung trifft er im Einvernehmen mit der Regierung und der Ausländerbehörde.

(3) Bei Unterbringung Leistungsberechtigter in einer dezentralen Unterkunft trifft die Entscheidungen der örtliche Träger, im Fall der *Gestattung* des Auszugs im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde.

§ 19

Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist der örtliche Träger. ²Er unterrichtet die Regierung innerhalb von drei Tagen, wenn die leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist.

§ 20

Ende der Leistungsgewährung

(1) Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit die Verpflichtung des nach dem Bundessozialhilfegesetz zuständigen Leistungsträger nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein.

(2) ¹Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so endet das Nutzungsverhältnis für die Unterbringungseinrichtung mit dem tatsächlichen Auszug. ²Die Regierung ist berechtigt, nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Nutzungsverhältnis jederzeit zu beenden, insbesondere dann, wenn

- der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,
- schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
- wiederholt gegen die Hausordnung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird,
- die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 21

Ermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 unter Berücksichtigung der bestehenden Aufnahmeeinrichtungen und der neuesten Einwohnerzahlen fortzuschreiben.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlässt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend für alle Leistungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft wohnen, solange sie nicht durch die Regierung zum Einzug in eine Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert worden sind.

(2) Soweit Leistungsberechtigte bisher nicht in das Verteilungsverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz einzubeziehen waren oder eine frühere Verteilung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht mehr fortwirkt, sind sie erst dann in das Verteilungsverfahren nach §§ 6 und 7 einzubeziehen, wenn oder sobald sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die Regierung beabsichtigt, sie einer Gemeinschaftsunterkunft zuzuweisen oder zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft aufzufordern.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2002 treten die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsyl-VfG) vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 303, BayRS 26-5-1-A) und die Verordnung

zur Durchführung des Asylbewerber-
leistungsgesetzes (DVAsylbLG) vom
12. Oktober 1993 (GVBl S. 758,
BayRS 26-6-A), geändert durch § 2
Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1998
(GVBl S. 218), außer Kraft.

München, den 4. Juni 2002

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund S t o i b e r

Teil II

Teil III